



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze) mit einer
Kapazität von 20.000 Tonnen pro Jahr**

am Standort 06749 Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

**Indulor Chemie GmbH & Co. KG
Produktionsgesellschaft Bitterfeld
Straße am Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 23.08.2013
Az: 402.4.1-44008/10/87
Anlagen-Nr. 07234

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	
II	Antragsunterlagen	
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 5
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 5
	3. Immissionsschutz	Seite 10
	4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes u. der technischen Sicherheit	Seite 13
	5. Wasserrecht	Seite 19
	6. Bodenschutz	Seite 20
	7. Naturschutz	Seite 20
	8. Störfallrecht	Seite 20
	9. Abfallrecht	Seite 21
	10. Betriebseinstellung	Seite 22
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 23
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 23
	2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 25
	3. Entscheidung	Seite 27
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 27
	4.1 Allgemein	Seite 27
	4.2 Baurecht und Brandschutz	Seite 30
	4.3 Immissionsschutz	Seite 32
	4.4 Gewährleistung d. Arbeitsschutzes u. d. techn. Sicherheit	Seite 35
	4.5 Wasserrecht	Seite 37
	4.6 Bodenschutz	Seite 37
	4.7 Naturschutz	Seite 38
	4.8 Störfallrecht	Seite 38
	4.9 Abfallrecht	Seite 39
	4.10 Betriebseinstellung	Seite 39
	5. Kosten	Seite 39
	6. Anhörung	Seite 39
V	Hinweise	
	1. Allgemein	Seite 40
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 40
	3. Immissionsschutz	Seite 42
	4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes u. der technischen Sicherheit	Seite 42
	5. Wasserrecht	Seite 44
	6. Bodenschutz	Seite 44
	7. Abfallrecht	Seite 45
	8. Zuständigkeiten	Seite 46
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 47

Anlagen

Anlage 1:	Antragsunterlagen
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis

I

Entscheidung

1

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

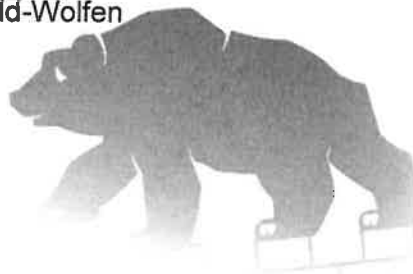
**Indulor Chemie GmbH & Co. KG
Produktionsgesellschaft Bitterfeld
Straße am Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen**

vom 16. Dezember 2010 (Posteingang 17.12.2010) sowie geändert am 06.09.2012 (Posteingang 19.09.2012) mit letzter Ergänzung vom 13.02.2013 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den unter II aufgeführten Unterlagen, Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze)
mit einer Kapazität von 20.000 t/a**

auf dem Grundstück in 06749 Bitterfeld-Wolfen

**Gemarkung: Bitterfeld
Flur: 48
Flurstück: 36/15**



erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Anlage mit folgenden Betriebseinheiten:

- 1) BE 05/10 Produktionsanlage „Anlage 05 (Werk Ib)“ für 20.000 t feste Kunstharze pro Jahr (HBV-Anlage) mit den Betriebseinheiten:
 - BE 10 TA 10 Monomerenmischanlage (2 getrennte Reaktionsstraßen)
 - 4 (2 x 2) stehende Monomervorlagebehälter á 16 m³ für die Festharzstrecke 3 (R-1030, R-1040) und Festharzstrecke 4 (R-1070, R-1080), drucklos
 - 4 (2 x 2) stehende Restmonomerbehälter á 10 m³ für die Festharzstrecke 3 (R-1010, R-1020) und Festharzstrecke 4 (R-1050, R-1060), drucklos
 - 2 Kreiselpumpen (3m³/h bzw. 1.500 kg/h) für Festharzstrecke 3 und 4
 - BE 10 TA 50 Festharzstrecke 3 mit den folgenden Verfahrensschritten:
 - Reaktionsstufe (7 Rohrreaktoren, 2 Statikmischer, diverse Pumpen und Behälter)
 - Restmonomerenentfernung (3 Entgaser, 3 Brüdenkühler, 4 Wärmeübertrager)
 - Granulation (perforierte Walze - Rotoformer, laufendes Kühlband)
 - Produktabfüllung (aus Sammelbunker über Wägestation in leitfähige und geerdete Big-Bags)
 - BE 10 TA 60 Festharzstrecke 4 mit den folgenden Verfahrensschritten:
 - Reaktionsstufe (7 Rohrreaktoren, 2 Statikmischer, diverse Pumpen und Behälter)
 - Restmonomerenentfernung (3 Entgaser, 3 Brüdenkühler, 4 Wärmeübertrager)
 - Granulation (perforierte Walze - Rotoformer, laufendes Kühlband)
 - Produktabfüllung (aus Sammelbunker über Wägestation in leitfähige und geerdete Big-Bags)

2) 05/20 Nebenanlagen

- BE 20 TA 10 – Thermische Abgasreinigung TAR (1.500 Nm³/h Abgas)
- BE 20 TA 20 – Dampferzeugung inkl. TA 70 (2 DE für Warmwasser und Heizung; 2 x 1,8 MW; 3.000 kg Dampf/h)
- BE 20 TA 30 – Thermoölanlage 1 (500kW Heizleistung, Erzeugung der für die Polymerisation erforderliche Prozesswärme)
- BE 20 TA 31 – Thermoölanlage 2 (500kW Heizleistung, Erzeugung der für die Polymerisation erforderliche Prozesswärme)
- BE 20 TA 32 – Sekundärkreisläufe 1 (Thermalölheizkreisläufe zur direkten Versorgung der Prozessstufen, 5 bis 30 m³/h, ca. 3 bar)
- BE 20 TA 33 – Sekundärkreisläufe 2 (Thermalölheizkreisläufe zur direkten Versorgung der Prozessstufen, 5 bis 30 m³/h, ca. 3 bar)
- BE 20 TA 40 – Kühlwasseranlage (2 offene Kühltürme, 2 × 750 kW Kälteleistung, Durchsatz 50 m³/h)
- BE 20 TA 50 – Gasverteiler (Raum zur Erdgasverbrauchsmessung mit Verteilung zu den Verbrauchern)
- BE 20 TA 60 – Weichwasseranlage (Wasseraufbereitung auf Ionenaustauscherbasis, max. 20 m³/h)
- BE 20 TA 70 – Thermische Entgasung (Kesselspeisewasser-Vollentgasungsanlage)

2 eingeschlossene behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Auf Antrag vom 19.07.2010 wird die beantragte Befreiung nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. m. § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO), dass von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im „GI 8“ Gebiet - über die Unzulässigkeit von Betriebsbereichen oder Anlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen - abgewichen werden darf, zugelassen.
- Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Montage, Installation und den Betrieb einer Dampfkesselanlage am oben genanntem Standort

3 nicht eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein.

4

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Inbetriebnahmetermin der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Anlage ist den Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.08.2015 der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.5 Der Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges von Abfällen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.6 Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird zugelassen, dass der Betreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde einen (ergänzenden) Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen hat, unter Beachtung der Anforderungen des § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV (siehe hierzu auch Abschnitt IV, Nr. 4.1 dieses Bescheides).
Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.
- 1.7 Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3a und 3b der 9. BImSchV hat der Betreiber regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu treffen (z. B. Dichtigkeits- und Beständigkeitsprüfungen der Behälter und Armaturen, Sauberkeit, Stand der Technik, regelmäßige Wartung der relevanten Anlagenteile, Maßnahmen zur Unfallvermeidung, u. a.).
- 1.8 Der Betreiber hat zur Erfüllung der in § 21 Abs. 2 Nr. 3c der 9. BImSchV geforderten Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe aller fünf Jahre für das Grundwasser und aller zehn Jahre für den Boden, ausgehend vom Datum des Ausgangszustandsberichtes, die Informationen gem. § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV über Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu aktualisieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

2. Baurecht und Brandschutz

Auflagenvorbehalt

- 2.1 Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer weiteren bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.

Auflagen

- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA). Für diese Mitteilung ist der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemachte Vordruck (Bekanntmachung vom 22.07.2008 MBI. LSA S. 499) zu verwenden (§ 1 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO). Dieser ist über das Landesportal abrufbar und kann elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt so wie gespeichert werden,
 - schriftliche Bestätigung des Fachplaners, dass ein Wärmeschutznachweis erstellt wurde und die Anforderungen der Energieeinsparverordnung an Nichtwohngebäude (EnEV 2009) erfüllt sind.
- 2.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen/ Bescheinigungen vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO) unterliegen,
 - Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen (§ 81 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA i. V. m. § 19 BauVorlVO).
- 2.4 Spätestens mit der Anzeige an die zuständige Überwachungsbehörde zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 (2) BauO LSA muss der abschließende Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen, der den jeweiligen Prüfbericht ausgefertigt hat, der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 2.5 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ sind, soweit keine Ausnahmen zugelassen wurden, vollinhaltlich umzusetzen.
- 2.6 Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz werden bzw. sind von der Genehmigungsbehörde mit der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht und hinsichtlich der Umsetzung des Brandschutznachweises beauftragt. Dementsprechend sind Baubeginn, Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme den Prüfsachverständigen rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.7 Die Anlage darf nicht vor der Fertigung und Vorlage der mängelfreien Abschlussprüfberichte zur Bauüberwachung der Prüfsachverständigen für Brandschutz und Standsicherheit in Betrieb genommen werden.
- 2.8 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises sowie der bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweise unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch weiteren bauaufsichtlichen Prüfung zu erfolgen.
- 2.9 Die Prüfberichte N/611/047-1 bis N/611/047-7 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkun-

gen die Grundlage für die Bauausführung und sind i. V. mit den hierauf bezogenen Auflagen dieser Genehmigung bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:

- 2.9.1 Die Grüneintragungen in den geprüften Standsicherheitsnachweisen sind zu beachten und bei der Ausführung umzusetzen.
- 2.9.2 Vor dem Betonieren der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Annahmen des Statikers bzw. Aussagen des Baugrundgutachters ist aktenkundig zu bestätigen und vor Baubeginn dem Prüflingenieur für Standsicherheit zu übergeben.
- 2.9.3 Notwendige Unterfangungen für Gebäudesicherungen innerhalb von Gründungsarbeiten sind entsprechend DIN 4123 auszuführen.
- 2.9.4 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.9.5 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Eignungsnachweis gemäß DIN 18 800 Teil 7 nachweisen (Schweißarbeiten). Die Ausführung der typisierten Verbindungen hat gemäß den "Typisierten Verbindungen im Stahlhochbau" des DSTV/DAST zu erfolgen. Die Schweißnahtverbindungen sind im Rahmen der festzulegenden Bewertungsgruppe B, C oder D entsprechend DIN EN 25817 auszuführen.
- 2.9.6 Hochfeste Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN 18 800, Teil 1, Absatz 5.2.2 im Zusammenhang mit Teil 7 der DIN 18 800, Absatz 3.3 auszuführen.
- 2.9.7 Stahlbaupläne für die Bühnen sind zur Prüfung vorzulegen.
- 2.9.8 Die Stahlbaupläne für die Einbaubühnen +5300, +6100, +4000 und +7000 wurden auf der Grundlage der geprüften Statik richtig erarbeitet. Die aktuellen Architektenpläne incl. Bühneneinbauten sind nachzureichen.
- 2.9.9 Für die Stützen sind Radabweiser bzw. andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung der Anlage ein Horizontalanprall gem. DIN 1055 Pkt.7.4 möglich ist.
- 2.9.10 Durch den Hersteller/ Lieferant der PV-Anlage ist dem Prüflingenieur für Standsicherheit vor Baubeginn nachzuweisen bzw. zu bestätigen, dass die Eigenlast der Anlage max. 5 kg/m² nicht überschritten wird.
- 2.9.11 Die erforderlichen ergänzenden statischen Nachweise infolge der Prüfbemerkungen, Grüneintragungen, der Auflagen und/ oder eventueller Planungsänderungen oder den Einbau zusätzlicher Anlagentechnik sind in Form von Nachträgen vor Baubeginn dem Prüflingenieur für Standsicherheit zur Prüfung einzureichen.
- 2.9.12 Ein Auftrag zur konstruktiven Bauüberwachung liegt vor. Für die Abnahme bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten ist mit dem Prüflingenieur für Standsicherheit rechtzeitig der Termin abzusprechen.
- 2.10 Die Prüfberichte zu den Brandschutznachweisen Nr. PB 024-2011/01 vom 25.03.2011 und 1. Nachtrag Nr. PB 024-2011/01 vom 15.11.2012 vom Prüflingenieur für Brandschutz Dipl.-Ing. Manfred Steglich bilden die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen zu beachten.
- 2.10.1 Das Brandschutzkonzept vom 15.02.2011 sowie der Nachtrag vom 15.08.2012 sind vollinhaltlich zu beachten. Die darin enthaltenen Forderungen sind im Zuge der Bauausführung

zu erfüllen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Prüfbemerkungen bei der weiteren Planung zu beachten und im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

- 2.10.2 Neu zu erstellende Verkehrsflächen als Bestandteil der für das gesamte Betriebsgelände erforderlichen Feuerwehrumfahrt müssen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Dies ist dem Prüfenieur für Brandschutz spätestens zum Termin der Fertigstellung nachzuweisen.
- 2.10.3 Die automatische Brandmeldeanlage ist entsprechend den Festlegungen der Industriebau-richtlinie zur ständig besetzten Stelle der Werkfeuerwehr aufzuschalten.
- 2.10.4 Die Brandmeldeanlage muss entsprechend der DIN14 675 – Brandmeldeanlage, Aufbau und Betrieb – für die – Kategorie 1 – Vollschutz - ausgelegt werden. Dazu ist es notwendig, dass in Vorbereitung der Ausführungsplanung ein Brandmeldekonzept erstellt wird. Im Brandmeldekonzept sind die weiteren Anforderungen an die Brandmeldeanlage mit dem Auftraggeber, dem Betreiber und den zuständigen Genehmigungs- und Brandschutzbe-hörden abzustimmen und zu dokumentieren (siehe Punkt 10.4.7. im PB vom 25.03.2011). Eine Kopie des Brandmeldekonzeptes ist dem unterzeichnenden Prüfenieur vor Baube-ginn vorzulegen.
- 2.10.5 Die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage ist durch einen zertifizierten Fachplaner zu erstellen
- 2.10.6 Die Geschossdecke im BBA 1 zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss ist als raumab-schließendes Bauteil feuerhemmend auszuführen.
- 2.10.7 Für das Obergeschoss des Bereiches BBA 1 ist dem Prüfenieur vor Bauausführung der Nachweis zu erbringen, dass für jeden abgetrennten Raum (Schaltraum / Messwarte) min-destens 5 % der Grundfläche als Wärmeabzugsflächen zur Verfügung stehen.
- 2.10.8 Für den Bereich BBA 3 ist dem Prüfenieur vor Bauausführung der Nachweis zu erbrin-gen, dass für jeden abgetrennten Raum (Dampferzeuger / Abgasverbrennung / Gasvertei-ler / Kühlwasser / Thermoöl / Heizkreisläufe) mindestens 5 % der Grundfläche als Wärme-abzugsflächen zur Verfügung stehen.
- 2.10.9 Alle Türen im Zuge von Rettungswegen sind so auszubilden, dass ein Öffnen von innen nach außen mit einem Handgriff in voller Breite möglich ist.
- 2.10.10 Wenn Türen mit Brandschutzanforderungen im Zuge von Rettungswegen aus be-trieblichen Gründen offen gehalten werden sollen, sind diese mit zugelassenen Feststell-anlagen zu versehen, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken.
- 2.10.11 Gemäß Punkt 1.1.4 der Industriebau-richtlinie (IndBauRL) muss für Dächer von In-dustriebauten grundsätzlich, unabhängig von der Größe der Brandabschnitte, der Nach-weis der „harten Bedachung“ (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme) erbracht werden. Diese Anforderung ist bei der weiteren Planung zu beachten, im Zuge der Bauausführung umzusetzen und dem Prüfenieur spätestens zum Termin der Fertig-stellung nachzuweisen.
- 2.10.12 Hinsichtlich der Ausführung der Leitungsanlagen sind die in unter Punkt 10.4.12 des PB vom 25.03.2011 aufgeführten Anforderungen und Vorschriften zu berücksichtigen und, wenn zutreffend, umzusetzen.
- 2.10.13 Dem Prüfenieur sind vor Bauausführung Prinzipdarstellungen der geplanten Leitungsführungen unter Angabe der verwendeten Materialien (Rohre, Dämmung) und der geplanten Maße (Leitungen zueinander) zur Prüfung vorzulegen.

- 2.10.14 Vor dem Verschließen bzw. Bekleiden der Leitungsführungen ist dem Prüfenieur eine Bauüberwachung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung zu ermöglichen (Anzeige des Termins mindestens 1 Kalenderwoche vor Verschließen der Öffnungen). Sollte ein solcher Termin nicht angezeigt werden, behält sich der Prüfenieur eine spätere Bau teilöffnung zur Kontrolle ausdrücklich vor.
- 2.10.15 Entsprechend Punkt 5.12.5 IndBauRL sind die Betriebsangehörigen bei Beginn eines Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über Brandschutzordnung zu belehren.
- 2.10.16 Für die sicherheitstechnischen Anlagen ist im Zuge der Ausführungsplanung eine entsprechende „Brandfallsteuermatrix“ zu erarbeiten, in welcher die Zusammenhänge von Melderauslösungen und der damit verbundenen Ansteuerung anderer Anlagen bzw. –komponenten und Geräte dargestellt werden. Diese „Brandfallsteuermatrix“ ist dem Prüfenieur vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.10.17 Weiterhin ist diese „Brandfallsteuermatrix“ dem jeweiligen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen vor Beginn seiner Prüftätigkeit hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.10.18 Das mit sicherheits-/ brandschutzrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen geplante Bauvorhaben (z.B. Brandmeldeanlagen, Blitzschutzanlagen etc.) unterliegt dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Prüfung der in der Technischen Prüfverordnung aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit zur Betriebssicherheit ist nachzuweisen. Die Prüfungen nach TANVO sind durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige oder Sachkundige durchführen zu lassen. Die erforderlichen Prüfberichte für die jeweiligen Anlagen sind spätestens bei der Endabnahme vorzulegen.
Das Brandschutzkonzept und der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes sind dem jeweiligen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen vor der Prüfung der entsprechenden sicherheitstechnischen Anlage als Prüfgrundlage aktenkundig zu übergeben.
- 2.10.19 Vor Baubeginn sind dem Prüfenieur für Brandschutz nachfolgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
- Nachweis der sichergestellten Wärmeabzugsflächen in Höhe von mindestens 5 % der Grundfläche für das Obergeschoss des Bereiches BBA 1 sowie den Bereich BBA 3,
 - Brandmeldekonzept,
 - Brandfallsteuermatrix.
- 2.10.20 Für die Bauüberwachung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 18 bis 21 BauO LSA für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden, auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten und dem Prüfenieur zu übergeben:
- das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis,
 - die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
 - die Zustimmung im Einzelfall.
- 2.10.21 Zur Schlussabnahme bzw. abschließenden Fertigstellung sind die erforderlichen Unterlagen/ Nachweise bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:
- Übereinstimmungserklärungen der Fachunternehmer,
 - Fachunternehmererklärungen,
 - Fachbauleitererklärungen,
 - Prüfberichte.
- Insbesondere betrifft dies die unter Punkt 10.7 des PB vom 25.03.2011 aufgeführten Bauprodukte, Bauarten und Anlagen.

- 2.11 Gemäß § 37 Abs. 1 BauO LSA sind die freien Seiten der Arbeitsbühnen zu sowie die freien Seiten der Treppenläufe zu umwehren.
- 2.12 Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,20 m betragen (§ 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. ASR 12/1-3 der Arbeitsstätten-Richtlinie).
- 2.13 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und in 5-facher Ausfertigung sowie in digitaler unveränderlicher Form auf Datenträger dem zuständigen Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreis Anhalt-Bitterfeld sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 2.14 Die Empfehlungen der Werkfeuerwehr aus der „orientierenden Stellungnahme“ der Securitas Fire Control + Service GmbH & Co. KG sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Die Anlage zur Herstellung fester Kunstharze ist nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Maßnahmen zur Minderung der Emissionen

- 3.1.2 Die beim Befüllen von Reaktoren und Behältern verdrängten Gasvolumen sowie deren Atmungsgase sind antragsgemäß zu erfassen und über eine Abluftleitung der TAR zuzuführen. Auch das mittels Absaughaube erfasste Abgas des Kühlbandes in der Granulation ist in die TAR einzubinden.
- 3.1.3 Im Abgas der TAR, EQ E 3, dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe	50 mg/m ³ oder 0,50 kg/h (als Gesamt-C)
- Acrylsäure	20 mg/m ³ oder 0,10 kg/h
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
- Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft Nr. 2.5 a). Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 7).

- 3.1.4 Die Reaktionstemperatur in der Brennkammer der TAR darf den Wert 750°C nicht unterschreiten. Die Einhaltung dieser Mindesttemperatur ist zu überwachen. Bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist ein Alarm auszulösen.

- 3.1.5 Ein Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtung ist unzulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern, z.B. der Brennkammertemperatur, sicher zu stellen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der TAR sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 3.1.6 Bei Ausfall oder Störung der TAR mit Auswirkung auf die Abgasreinigungsfunktion ist die gesamte Produktionsanlage unverzüglich abzustellen. Für den Zeitraum des Abfahrens der Anlage ist der Abgasstrom unter Beachtung sicherheitstechnischer Aspekte automatisch in den jederzeit verfügbaren, mit verdünnter Natronlauge betriebenen Laugenwäscher einzuleiten. Ungereinigtes Abgas darf nicht in die Atmosphäre abgeleitet werden. Die Betriebsdauer des Laugenwäschers ist zu minimieren, sie darf 100 h/a nicht überschreiten. Jede Ableitung des Abgases über den Laugenwäscher ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Der Laugenwäscher ist regelmäßig zu warten, seine Verfügbarkeit ist regelmäßig zu überprüfen.
- 3.1.7 Im Betriebsbuch sind Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- 3.1.8 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Doppelmembranpumpen mit Sperrflüssigkeit oder Pumpen mit Magnetkupplung, zu verwenden.
- 3.1.9 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und / oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^5 kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.
- 3.1.10 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 3.1.11 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Ableitbedingungen

- 3.1.12 Die TAR-Abgase (E 3) sind über einen Kamin mit einer Austrittsfläche von 0,2 m² in 15 m Höhe über Grund so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

- 3.1.13 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in Abschnitt III Ziffer 3.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
Wenn die Massenstrombegrenzungen eingehalten werden, wird die Frist für die wiederkehrenden Messungen auf fünf Jahre verlängert.
- 3.1.14 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind Messplätze einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) sind umzusetzen.
- 3.1.15 Vor Durchführung der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 und in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes ein Messplan zu erstellen. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
- 3.1.16 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- 3.1.17 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Regenerierungsarbeiten oder bei An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Mindestens eine Messung ist zur zeitgleichen Ermittlung des Abgasvolumenstromes durchzuführen.
- 3.1.18 Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.
Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem

Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- 3.1.19 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Dieser soll Angaben über die Messplanung und -durchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Messungen, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087 abrufbar ist, zu verwenden.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden.
Die Kühltürme sind mit Aufprallabschwächern (- 4 dB) und die Schornsteine der Dampfkesselanlage mit Abluftschalldämpfern (- 10 dB) auszurüsten.
- 3.2.2 Die durch die Anlage hervorgerufene Geräuschemission darf an den Wohnhäusern in der Karl-Liebnecht-Straße von Greppin zur Nachtzeit einen Geräuschemissions-Grenzwert in Höhe von 37 dB(A) nicht überschreiten
- 3.2.3 Nach Vorhabensrealisierung sind zur Feststellung der Einhaltung des oben genannten Geräuschemissions-Grenzwertes nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.

Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwind-situation erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 4.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig. Die Betreiberin

rin hat die Beschäftigten - auch der Fremdfirmen - über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

4.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
- ausreichende Beleuchtung
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.

4.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.

4.4 Hilfskonstruktionen, Gerüste und Laufstege sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen.

4.5 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

4.6 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ihrer Beschäftigten und der Beschäftigten der Baufirmen in der Bauphase auch in Verbindung mit dem Betrieb der bestehenden Anlage gewährleistet ist. Die Antragstellerin hat erforderlichenfalls Maßnahmen festzulegen, damit die Beschäftigten nicht gefährdet werden. Die Beschäftigten sind darüber zu belehren.

4.7 Die Blitzschutzanlage (äußerer und innerer Blitzschutz) ist nach dem Risiko-Management für Blitzschutz nach DIN EN 62305-2 (VDE 0185-302-2) und entsprechend der Vorgaben der DIN EN 62305-3 und -4 (VDE 0185-302-3 und -4) auszuführen. Eine Grundlage hierfür ist das Explosionsschutzdokument (siehe auch Auflage 4.8).

Es muss gewährleistet sein, dass die explosionsgefährdeten Zonen ausreichend gegen Blitzschlag geschützt werden. Auf die Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS – 2152 Teil 3 Ziff. 5.8 wird hingewiesen.

4.8 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl seiner Beschäftigten sicherzustellen, dass das Explosionsschutzdokument vor Aufnahme der Arbeit mit der Anlage auf den tatsächlichen Stand gebracht wird und dann, bei Veränderung der Anlage, aktualisiert wird. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- die Bereiche, die in Zonen (die Zonen sind zu unterteilen) eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.

4.9 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen müs-

sen DIN VDE 0165 „Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ und EN 50 014/DIN VDE 0170/0171 Teil 1 „Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche; Allgemeine Bestimmungen“ entsprechen.

- 4.10 Die Betreiberin der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, ständig zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen, die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Prüffristen festzulegen. Die Prüfung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend spätestens nach drei Jahren durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen.
- 4.11 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit des Arbeitsplatzes einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Dabei sind sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt, durchzuführen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 4.12 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), zu kennzeichnen.
- 4.13 Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Arbeitgeber die Betriebsanleitungen der Hersteller in Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen sind sowohl in deutscher Sprache als auch in der Muttersprache der Beschäftigten abzufassen. Die Betriebsanweisungen sind auszuhängen oder auszulegen. Die Beschäftigten sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig darüber zu belehren.
- 4.14 Der Arbeitgeber hat für die verwendeten Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
- 4.15 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des § 3 der BetrSichV und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorzunehmen und zu dokumentieren. Notwendige Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, sind bis zur Inbetriebnahme zu realisieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben.
- 4.16 Die Betreiberin hat arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die in der Anlage verwendeten Gefahrstoffe zu erstellen, in denen auf die mit dem Gefahrstoffumgang verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird, sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Einhaltung des zulässigen Grenzwertes für Styrol ist durch eine Arbeitsbereichsanalyse nachzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Anlage bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die erste Hilfe zu treffen. Beschäftigte, die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand

der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 4.17 Um den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei einer Betriebsstörung, einem Unfall oder einem Notfall zu gewährleisten, muss der Arbeitgeber rechtzeitig Notfallmaßnahmen festlegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses angewendet werden müssen. Dies schließt die Durchführung von einschlägigen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen und die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein.
- 4.18 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.
- 4.19 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 8 Abs. 4 GefStoffV verwendet werden, sind gemäß GefStoffV in Verbindung mit Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG zu kennzeichnen.
- 4.20 An den Druckgeräten in der Wärmeübertragungsanlage, in der organische Flüssigkeit erhitzt wird, müssen folgende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden:
- eine Prüfung vor Inbetriebnahme, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als 100 bar X Liter beträgt und
 - wiederkehrende Prüfungen, wenn das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V mehr als 500 bar X Liter beträgt.
- 4.21 Wärmeübertragungsanlagen sowie Teile dieser Anlagen dürfen erstmalig sowie nach einer Instandsetzung oder einer Änderung nur in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person auf Dichtheit geprüft worden sind.
- 4.22 Wärmeübertragungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der Wärmeträger durch eine befähigte Person nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, auf weitere Verwendbarkeit geprüft worden ist.
- 4.23 Die druckführenden Rohrleitungen und Behälter sind entsprechend der Artikel 3 und 9 der Druckgeräte-Richtlinie in Kategorien einzustufen. Auf der Basis dieser Einstufung und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Prüferfordernisse nach §§ 14 und 15 der BetrSichV (Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen) durch den Betreiber festzulegen.
- 4.24 Entsprechend der Prüferfordernisse sind die druckführenden Rohrleitungen und die Druckbehälter durch eine befähigte Person/ eine zugelassene Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend prüfen zu lassen.
- 4.25 Bei Rohrleitungen und Behältern, die durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden müssen, ist die ermittelte Prüffrist mit dieser abzustimmen.
- 4.26 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 54 schriftlich anzuzeigen.

4.27 Auch Beschäftigte, die kurzzeitig an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen der Schallpegel 85 dB (A) überschritten wird, müssen Gehörschutzmittel benutzen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist durch den Verantwortlichen zu überwachen. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die bei Kontrollgängen, Wartungsarbeiten und Ähnlichem einem Schallpegel von mehr als 85 dB (A) ausgesetzt sind.

Schon bei Schallpegeln über 80 dB (A) ist den Arbeitnehmern Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen.

4.28 Treppen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen werden können. Die Maße für den Auftritt und die Steigung der Treppe sind an die Tabelle 1 der Arbeitsstätten-Richtlinie – ASR 17/1, 2 anzupassen.

4.29 Die raumluftechnischen Anlagen (RTL – Anlagen) sind vor ihrer Inbetriebnahme einer technischen Abnahme nach DIN EN 12599 zu unterziehen. Vor Inbetriebnahme sind auch die Fristen der Kontrollen und Inspektionen nach VDI 6022 festzulegen.

4.30 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

4.31 Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4.32 Zur Vermeidung zündwirksamer elektrostatischer Entladungen müssen an den explosionsgefährdeten Anlagenteilen alle metallischen Teile betriebssicher miteinander elektrisch leitend verbunden und geerdet sein. Dies gilt insbesondere an der Einschüttstelle von Peroxid.

4.33 Der Umgang mit organischen Peroxiden darf nur an den vom Unternehmer bestimmten Orten erfolgen. In Lagern dürfen nur die zu deren Betrieb notwendigen Arbeiten vorgenommen werden.

4.34 Lagerräume für Peroxide müssen so errichtet und ausgerüstet sein, dass die höchstzulässige Aufbewahrungstemperatur organischer Peroxide nicht überschritten wird.

4.35 Füllstellen und Probenahmestellen sind so einzurichten, dass Beschäftigte nicht mit Gefahrstoffen in Berührung kommen.

4.36 Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in den gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss in ausreichender Häufigkeit und gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Absperrarmaturen und Anschlussstellen, angebracht werden.

4.37 Rohrleitungsverbindungen der gefahrstoffführenden Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie auf Dauer technisch dicht sind. Werden Flanschverbindungen vorgesehen, sind Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Normalflansche sind mit einem Spritzschutz zu versehen, damit bei Undichtigkeit das Verspritzen von reizenden und ätzenden Stoffen verhindert wird.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis gem. § 13 BetrSichV

4.38 Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird.

- 4.39 Der Stromlaufplan ist vor der Errichtung der Anlage von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Dabei sind besonders die Einbindung des Gefahrenschalters und die Einbindung der Unterdruckbegrenzung im Kesselaufstellungsraum (soweit erforderlich) in die Kesselsicherheitskette zu prüfen.
Der geprüfte Stromlaufplan ist der zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.40 Die Betreiberin der Dampfkesselanlage hat eine Bescheinigung von der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage bereitzuhalten und der zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.41 Die Dampfkesselanlage darf nur mit geeignetem Wasser betrieben werden. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.
- 4.42 Die für den Betrieb der Dampfkesselanlage wichtigen sicherheitstechnischen Messwerte sind in der Messwarte (Kesselwärterstand) anzuzeigen. Sie sind mit Grenzwerten (Alarmwerten) zu versehen, die es den Beschäftigten ermöglichen, auf den Betrieb des Dampfkessels Einfluss zu nehmen.
- 4.43 Vor Inbetriebnahme und nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ist die Dampfkesselanlage einer Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle unterziehen zu lassen. Dabei ist die sichere Einbindung der Dampfkesselanlage in das bestehende Dampfkesselsystem mit zu prüfen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die zugelassene Überwachungsstelle die Prüfung der Dampfkesselanlage ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.
- 4.44 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme sind der zugelassenen Überwachungsstelle mindestens folgende anlagenspezifische Unterlagen vorzulegen:
- gültige Konformitätserklärungen und Bescheinigung für die Anlagenteile,
 - vollständige Dokumentation gemäß Druckgeräterichtlinie,
 - sicherheitstechnischer Nachweis des Herstellers der Dampfkesselanlage zum Betrieb des Economisers ohne Sicherheitsventil,
 - die Betriebsanweisung,
 - die aktuelle Ausrüstungsliste und die verbindliche Grenzwerteliste,
 - die geprüften Funktions- und Schaltpläne zum Kesselschutz,
 - die Auslegungsberechnung für das Sicherheitsventil am Dampferzeuger,
 - Prüfpläne und die Prüftechnologie für die Funktionsprüfungen,
 - die Gefährdungsbeurteilung.
- 4.45 Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen an der Dampfkesselanlage und deren Bauteilen sind durch die Betreiberin zu ermitteln. Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen an Druckgeräten der Kategorie IV sind mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen und von ihr bestätigen zu lassen.
- 4.46 Für das Abschalten der Feuerung und der Brennstoffzufuhr ist außerhalb des Kesselaufstellungsraumes an geeigneter Stelle ein Gefahrenschalter vorzusehen.
- 4.47 Die Dampfkesselanlage ist so zu beleuchten, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen bedient bzw. beobachtet und Rettungswege erkannt werden können.
- 4.48 Heißwasser- und Warmwasserleitungen, Brennstoffleitungen und Rauchgaskanäle, deren Wandtemperaturen über 80 °C liegen, müssen im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.

- 4.49 Zur gefahrlosen Bedienung von Armaturen, die regelmäßig geprüft bzw. betätigt werden, müssen erforderlichenfalls Tritte oder Stufen, Anlegeleitern mit Podest und überstehende Holme oder Bühnen mit Treppen, fest angebaute Steigleitern oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.
- 4.50 In Rettungswegen liegende Türen müssen sich von innen leicht öffnen lassen.
- 4.51 Während des Betriebes muss sich der Kesselwärter (beauftragter Beschäftigter) längstens alle 72 Stunden und innerhalb einer Stunde nach jedem Anfahren vom ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage persönlich überzeugen.
- 4.52 Am Kesselwärterstand (im Kesselaufstellungsraum) muss eine Bedienungsanleitung des Erstellers der Anlage vorliegen, aus der die schematische Anordnung der öl- und gasführenden Leitungen und Armaturen, die Prüfanweisung für die Flammenwächter, die Art des Heizöles, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Öl- und Gasbrenner sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.
- 4.53 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen. Über die Prüfungen sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.
- 4.54 Die unter Druck stehenden Gasleitungen müssen in dreijährigen Fristen sowie nach Änderungen und Instandsetzungen Dichtheitsprüfungen unterzogen werden.
- 4.55 Die Betreiberin der Dampfkesselanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens halbjährlich, und zusätzlich bei Störungen ein Sachkundiger, z. B. vom Pflegedienst der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 4.56 Die Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärtern übertragen werden, die entsprechend ausgebildet und mit den besonderen Betriebsverhältnissen der Anlage vertraut sind.
- 4.57 Für die Wartung, Prüfung und Bedienung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, der Regel-, Sicherheits- und Warneinrichtungen sind vom Anlagenhersteller Betriebsanweisungen mitzuliefern. Diese sind am Kesselwärterstand (im Kesselaufstellungsraum) an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen.
- 4.58 Die Kesselsicherheitskette ist so zu programmieren, dass bei Überschreitung des maximal zulässigen Unterdrucks von 0,5 bar im Kesselaufstellungsraum die Feuerung abgeschaltet wird und ein Starten der Feuerung nicht möglich ist.

5. Wasserrecht

Auflagen zur Abwasserbeseitigung

- 5.1 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 5.2 Anfallendes Sanitärabwasser ist dem Schmutzabwassernetz der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH zuzuführen.

- 5.3 Nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer sind dem Reinabwassernetz der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH zuzuführen.
- 5.4 Bei Kontamination ist das Niederschlagswasser dem Schmutzabwassernetz der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH zuzuführen.
- 5.5 Einleitbedingungen und Übergabepunkte in die Kanalsysteme der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten abzustimmen.

Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.6 Die Kopien der Protokolle zur Nachweisführung der Baubegleitung beim Bau der Auffangwannen sind dem Sachverständigen nach § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) bei der Abnahme der Anlage vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- 5.7 Ebenso sind die Fachbetriebsnachweise der bauausführenden Firmen dem Sachverständigen zum Zeitpunkt der Abnahme vor Inbetriebnahme nachzureichen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Der Maßnahmebeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF), Maxim-Gorki-Straße 10, 39108 Magdeburg vor Aufnahme der Arbeiten anhand des Formblattes „Anlage A“ schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-56 unverzüglich zu informieren.
- 6.3 Sollten über die im Rahmen der Errichtung der Fundamente und der Bodenplatte hinausgehende Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung stattfinden, sind diese zwingend im Vorfeld gegenüber der LAF anzuzeigen. Ein Wiedereinbau von Materialien ist nur in Abstimmung mit der LAF gestattet.

7. Naturschutz

- 7.1 Die im zugehörigen B-Plan 1/97 „Betriebsareal C/West“ festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

8. Störfallrecht

- 8.1 Bei der nächsten Wiederholung der schriftlichen Informationen der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft über Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 der 12. BImSchV ist die Anlage zur Herstellung von festen Kunstharzen (Werk Ib 05) mit einzuarbeiten.
- 8.2 Die Betreiberin der neuen Anlage hat zu veranlassen, dass gemäß § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid errichtet ist und betrieben wird. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Vor der vertraglichen Bindung des von der Anlagen-

betreiberin ausgewählten Sachverständigen ist mit dem Referat 402 des Landesverwaltungsamtes eine Abstimmung durchzuführen.

Als Schwerpunkte der § 29 a-Prüfung gelten dabei:

- Überprüfung der Anlage auf Konformität mit den Antragsunterlagen und dem Genehmigungsbescheid
- Einschätzung der Auslegung der Anlage und der verfahrenstechnischen Prozessführung sowie Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT) zur Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, Durchführung einer systematischen Gefahrenanalyse im Rahmen der Anlagenplanung
- Beurteilung der Apparate (insbesondere der sicherheitsrelevanten Rührbehälter R-1010 bis R-1080) und Rohrleitungen unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (Dichtungs- und Festigkeitsprüfungen, Drucksicherungen)
- Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/ oder erforderlicher Einzelteilprüfungen
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen Störfall verhindernden und begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist
- Prüfung der nach Störfallrecht erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung des Betriebes der Kunstharzanlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.
- Ausreichende Berücksichtigung des Brandschutzes, Überprüfung der Funktion der brand-schutztechnischen Einrichtungen, ausreichende Löschwasserversorgung

Die Betreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

- 8.3 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.

Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der Störfall-Verordnung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

- 8.4 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.

- 8.5 Das produzierte Kunstharz-Granulat ist zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen in leitfähige Big Bags abzufüllen, die während der Befüllung geerdet sein müssen.

9. Abfallrecht

- 9.1 Die beim Betrieb der neuen Kunstharzanlage unvermeidbar anfallenden Abfälle, vor allem Verpackungsmaterial (Peroxid-Behälter) und geringe Leckagemengen (Produkt-Kehricht), sind ordnungsgemäß zu verwerten.

9.2 Während der Baumaßnahme anfallender Erdaushub ist gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Merkblatt 20, Fassung vom 5.11.2004), zu beproben und zu deklarieren und entsprechend der Deklaration und Zuordnung in Einbauklassen ordnungsgemäß zu verwerten oder gemäß der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepRVV) zu entsorgen. Der erforderliche Untersuchungsumfang bei der Analytik ist auf die Parameter gemäß der Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial), zuzüglich der Parameter PCDD und PCDF (Feststoff) entsprechend LAGA Merkblatt 20 festgelegt.

10. Betriebseinstellung

10.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

10.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

10.4 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG Produktionsgesellschaft Bitterfeld betreibt auf ihrem Betriebsgelände innerhalb des ChemieParks Bitterfeld im Areal C bereits diverse Anlagen, u. a. zur Herstellung von flüssigen Polymeren sowie zur Herstellung von festen Kunstharzen. Auf diesem Gelände ist geplant, eine weitere Produktionsanlage zur Herstellung von 20.000 Tonnen pro Jahr festen Kunstharzen auf Basis von Styrol, α -Methylstyrol und Acrylsäure zu errichten. Genutzt wird dabei das Verfahren der Massenpolymerisation. Bei dem kontinuierlichen Verfahren zur Herstellung von Kunstharzen entstehen keine Nebenprodukte. Die Herstellung erfolgt aus Roh- bzw. Einsatzstoffen, welche aus bereits errichteten und genehmigten Lageranlagen über Rohrleitungen bezogen werden. Die Fertigprodukte werden sowohl als Endprodukte als auch als Zwischenprodukte für die Weiterverarbeitung an anderen Betriebsstandorten genutzt. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Produktionsgebäude. Das Bauwerk beinhaltet die Produktionsanlage (HBV-Anlage) sowie die Nebeneinrichtungen.

Daraufhin beantragte die Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG am 16.12.2010 (Posteingang LVwA 17.12.2009) sowie geändert am 19.09.2012 (Posteingang 19.09.2012) die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 8a und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Styrol-Acryl-Kunstharze) mit einer Kapazität von 20.000 Tonnen pro Jahr in 06749 Bitterfeld. Das neue „Werk Ib 05“ wird direkt angrenzend an das Gebäude „Werk I 01“ errichtet, in einer Fertighalle mit den Maßen 42 m × 22 m.

Einsatzstoffe sind Acrylsäure, α -Methylstyrol und Styrol sowie diverse Hilfsstoffe. Eine Rohstofflagerung in der Anlage erfolgt nicht. Das Fertigprodukt wird ebenfalls in vorhandenen Einrichtungen gelagert. Die kontinuierliche Herstellung von Styrol-Acryl-Harzen erfolgt in zwei Reaktionsstraßen mit einer Kapazität von je 1.500 kg/h.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende und bauliche Maßnahmen (Geländeplanum, Baufeldfreileistung Infrastruktur, Herstellung Fundamente bzw. Fundamentplatte für Fertigteilhallenbau, Errichtung Fertigteilhalle einschließlich Errichtung Gebäude für Nebenanlagen, Errichtung Verbindungsbauwerk zur Anlage 01 (Herstellung flüssiger Polymere), Errichtung Bauwerk für Monomerenmischanlage mit Betontasse) im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der unter Abschnitt I genannten Anlage.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 27.09.2011 (AZ.: 402.4.1-44008/10/87 vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Die Anlage wird aus den unter Abschnitt I genannten Betriebseinheiten bestehen.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen) ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nummer 4.1.8 aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege
- Stadt Bitterfeld-Wolfen
- Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ist das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Vorhaben am 15.07.2011 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 7/2011 vom 15.07.2011 öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen gemäß § 10 der 9. BImSchV vom 25.07.2011 bis 24.08.2011 öffentlich im Historischen Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen sowie im Landesverwaltungsamt ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 25.07.2011 bis zum 07.09.2011 wurde keine Einwendung erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 18.10.2011 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Bitterfeld – bekannt gegeben, dass auf die Durchführung des geplanten Erörterungstermins am 03.11.2011 zu dem in Rede stehenden Vorhaben verzichtet wird.

Mit Schreiben vom 19.09.2012 (Posteingang 19.09.2012) wurde seitens der Antragstellerin der Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG geändert. Im Rahmen der erneuten Vollständigkeitsprüfung des Antrags und der beigefügten Unterlagen wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass sich die Auswirkungen der Anlage geändert haben.

Gemäß § 8 der 9. BImSchV ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrags sowie der beigefügten Unterlagen nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich. Gemäß Absatz 2 v. g. Rechtsgrundlage „...darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.“ Satz 3 v. g. Rechtsgrundlage ergänzt, dass „Dies insbesondere dann der Fall [ist], wenn erkennbar ist, dass nachteiligen Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.“

Mit „nachteiligen Auswirkungen“ meint der Verordnungsgeber eine Verschlechterung der für die Beurteilung des Vorhabens (unter dem Aspekt des Drittschutzes) maßgebenden Umstände, insbesondere des Immissionsschutzes und der Sicherheitslage. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob durch diese Veränderung die Schädlichkeitsgrenze (§ 3 Abs. 1 BImSchG) erreicht wird. „Nachteilig“ können auch im Rahmen des Zulässigen liegende Auswirkungen sein.

Eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen war in diesem Fall notwendig. Sowohl die maßgebenden Umstände des Immissionsschutzes (Erhöhung des anlagenbezogenen Beurteilungspegels am Immissionsort hinsichtlich der Geräuschemissionen für die kritische Nachtzeit von 31,8 dB (A) auf 36,6 dB (A)) als auch der Sicherheitslage (signifikante Erhöhung der hauptsächlich umweltgefährdenden Einsatzstoffe (Styrol, α -Methylstyrol und Acrylsäure) sowie des Monomerenmisches von 44,6 m³ auf 104 m³ in der Anlage) führten dazu, dass die ausgelegten Unterlagen nicht mehr den aktuellen Sachstand darstellten und sich unter dem Aspekt des Drittschutzes eine Verschlechterung hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens feststellen lässt. Auch die Anlagenkonzipierung weicht erheblich vom vormals ausgelegten Zustand ab (5 statt 4 Emissionsquellen, 2 Thermoölanlagen statt 1, u. a.). Weiterhin kommt hinzu, dass eine Überarbeitung des Sicherheitsberichtes - der einen maßgeblichen Umfang der Antragsunterlagen darstellt - notwendig war.

Dementsprechend wurde das Vorhaben erneut am 15.02.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 2/2013 vom 15.02.2011 öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen gemäß § 10 der 9. BImSchV vom 25.02.2013 bis 25.03.2013 öffentlich im Historischen Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, im Rathaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, sowie im Landesverwaltungsamt ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 25.02.2013 bis zum 08.04.2013 wurde keine Einwendung erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 17.05.2013 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sowie der Mitteldeutschen Zeitung – Ausgabe Bitterfeld – bekannt gegeben, dass auf die Durchführung des geplanten Erörterungstermins am 22.05.2013 zu dem in Rede stehenden Vorhaben verzichtet wird.

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 4.2 in Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und somit gemäß den Regelungen des § 3c Abs. 1 Satz 2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb eines Industriegebietes. Standort und Umfeld sind durch gewerbliche Nutzungen entsprechend geprägt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 400 m Entfernung zur Anlage.

Die zur Anlage nächstgelegenen Schutzgebiete und -objekte sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Lödderitzer Forst“ flächengleich mit FFH - Gebiet 129 „Untere Muldeau“	nördlich	2.000 m

Das Vorhaben erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine integrierte chemische Anlage im Sinne der Nr. 4.1 Anlage 1 UVPG, da die beiden bestehenden Kunstharzanlagen und die neue Anlage des Unternehmens nicht als „Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang“ eingestuft werden können. Die Anlagen (Einheiten) erfüllen die Bedingung, dass sie sich nebeneinander befinden, sie sind jedoch in funktioneller Hinsicht (stofflich, energetisch, Anlagensteuerung) nicht miteinander verbunden. Auch die Nutzung eines gemeinsamen Tanklagers für Einsatzstoffe steht dem nicht entgegen.

Die flüssigen Einsatzstoffe werden in geschlossenen Reaktoren zum Einsatz gebracht. Die Reaktionen werden so geregelt, dass im Normalbetrieb keine gasförmigen Stoffe entstehen. Die bei Befüllvorgängen und durch Absaugungen entstehende Abluft wird einer Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) zugeführt.

Die erfassten organischen Stoffe sind nichttoxisch und zum Teil geruchsintensiv. Krebs erzeugende, erbgutverändernde Stoffe werden nicht verwendet.

In der TAR werden diese Stoffe in für die Umwelt ungefährliche, geruchlose Verbrennungsgase überführt.

Von der Anlage werden keine unzulässigen Lärmemissionen ausgehen. Der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr beträgt ca. 3 - 4 LKW pro Tag. Unter Berücksichtigung, dass sich die Anlage innerhalb eines Industriegebietes befindet, ist nicht zu erwarten, dass sich hieraus erheblich nachteilige Auswirkungen für die in 400 m Entfernung befindliche Wohnbebauung ergeben werden.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen haben keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts ausgelegt, so dass Gefährdungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können.

Der Flächenbedarf für die neue Anlage zur Herstellung von Kunstharzen beträgt ca. 1.500 m². Der Bau der Anlage soll auf einer befestigten Freifläche erfolgen. Dadurch kommt es zu keinen zusätzlichen Flächenversiegelungen.

Kultur- und Sachgüter werden von dem Vorhaben nicht betroffen sein.

Ebenso gehen von dem Vorhaben keine relevanten Wirkungen auf das Klima aus.

Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da nach überschlägiger Bewertung mit dem Bau und Betrieb der Anlage am Standort Bitterfeld-Wolfen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG im betrachteten Gebiet zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zum 18. Januar 2011. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise zum 18.01.2011.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Dem Antrag der Indulor Chemie GmbH & Co. KG wird daher stattgegeben.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.1 – 1.3).

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht (NB 1.4).

Die Verpflichtung des Betreibers, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges anzuzeigen, ergibt sich aus § 12 Abs. 2 c BImSchG (NB 1.5).

NB Nr. 1.6:

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (R 2010/75/EU) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die geplante Anlage unterliegt dieser Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG).

Das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes ergibt sich allein aus dem Umstand, dass bei der Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass beim Betrieb der Anlage gefährliche Stoffe und Gemische gem. Artikel 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingesetzt und gelagert werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Einsatzstoffe:
 - Acrylsäure (Gefahrenmerkmale: entzündlich (R 10); gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken, Berühren (R 20, 21, 22); verursacht schwere Verätzungen (R 35); sehr giftig für

- Wasserorganismen (R 50) - *Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend)*
- Styrol (Gefahrenmerkmale: entzündlich (R 10); gesundheitsschädlich beim Einatmen (R 20); reizt Augen und Haut (R 36/38) - *WGK: 2*
 - α -Methylstyrol (Gefahrenmerkmale: entzündlich (R 10); reizt Augen und Atmungsorgane (R 36/37); schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben (R 51/53) - *WGK: 2*
 - Zusatzstoffe:
 - Methylethylketon (Gefahrenmerkmale: leicht entzündlich (R 11); reizt die Augen (R 36) - *WGK: 1*
 - 2-Ethylhexanol (Gefahrenmerkmale: gesundheitsschädlich beim Einatmen (R20); reizt Augen, Atmungsorgane und Haut (R36/37/38) - *WGK: 2*
 - organisches Peroxid (Peroxan DB) (Gefahrenmerkmale: leicht entzündlich (R 11); brandfördernd (R 7) - *WGK: 1*
 - außerdem vorhanden:
 - Wärmeträgeröl Fragoltherm Q-32-N für Heizanlage (Gefahrenmerkmale: keine Einstufung, lt. Sicherheitsdatenblatt nachweislich keine polycyclischen Aromaten enthalten - *WGK: 1*

Als Produkte entstehen Kunstharze, die keine chemikalienrechtlichen Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen.

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreinstufung der CLP- Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung jedoch nicht ableiten. So gibt es keine Einstufung oder Gefahrenmerkmale, die eine mögliche Persistenz im Boden bzw. im Wasser beschreiben.

Demnach wurde durch die zuständige Behörde beurteilt, ob diese Stoffe relevant i. S. der Richtlinie 2010/75/EU sind. Ob die identifizierten Stoffe relevant sind, ergibt sich aus der Prüfung von zwei Kriterien:

- der grundsätzlichen Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen zu können, und
- hinsichtlich der Menge.

Relevanz hinsichtlich des Grundwassers:

Stoffe, denen eine WGK zugeordnet werden kann, sind relevant für die weitere Prüfung hinsichtlich des Grundwassers, da die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) den Grad der Gefährlichkeit eines wassergefährdenden Stoffes durch die Wassergefährdungsklasse ausdrückt. Dies trifft für alle o. g. Einsatz- und Zusatzstoffe sowie für das Wärmeträgeröl zu.

Hinsichtlich Mengenrelevanz sind die die Gefährlichkeitsmerkmale (H+R-Merkmale) zu betrachten. Aktuell existiert erst eine Einstufung für Stoffe mit den Merkmalen H350, H411, H412 und H312. Weitere Einstufungen sind bisher nicht erfolgt.

Dies betrifft die Stoffe Peroxan DB (H412; relevant bei Mengen ≥ 1.000 kg/a) und α -Methylstyrol (H411, relevant bei Mengen ≥ 100 kg/a). Peroxan DB wird mit einer maximalen Einzelstoffmenge im Betriebsbereich von 1.080 kg/a angegeben; für α -Methylstyrol wird die maximale Menge im Betriebsbereich laut Tabelle 4.2/1 der Unterlagen mit 44.361 kg/a angegeben. Das bedeutet, dass für beide Stoffe die Relevanz für das Grundwasser gegeben ist.

Für die anderen Stoffe erfolgte bisher keine Zuordnung ihrer Gefährlichkeitsmerkmale zu einer der vier Gruppen. Somit erfolgt eine Beurteilung durch andere Merkmale, wie z. B. vorhandene Gefährlichkeitsmerkmale, Aggregatzustand bzw. durch die Antragstellerin angegebenen Mengen.

Diese sind wie folgt angegeben:

Acrylsäure: flüssig, 20.759 kg/a

Styrol: flüssig, 33.207 kg/a

Methylethylketon: flüssig, 5.407 kg/a

Fragoltherm: flüssig, ca. 5000 kg/Thermoölanlage
2-Ethylhexanol: WGK 2, Menge wird nicht erläutert, prozessabhängig

Bei diesen Stoffen ist aus Sicht der zuständigen Behörde ebenfalls eine Relevanz für das Grundwasser gegeben.

Relevanz hinsichtlich des Bodens:

Für den Boden sind Stoffe mit Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV für die weitere Prüfung relevant. Die benannten Stoffe sind dort nicht enthalten. Jedoch sind wasserrelevante Stoffe grundsätzlich auch bodenrelevant.

Hinsichtlich Mengenrelevanz sind die Gefährlichkeitsmerkmale (H- und R-Merkmale) zu bewerten. Aktuell ist gemäß den Arbeitshilfen erst eine Einstufung für Stoffe mit den Merkmalen H350, H411, H412 und H312 vorgenommen worden. Die betrifft die Stoffe Peroxan DB (H412, relevant bei Mengen ≥ 1.000 kg/a) und α -Methylstyrol (H411, relevant bei Mengen ≥ 100 kg/a). α -Methylstyrol wird mit einer maximalen Menge des Einzelstoffes im Betriebsbereich von 44.361 kg angegeben, entsprechend ist für diesen Stoff die Relevanz für Boden und Grundwasser gegeben. Peroxan DB wird mit einer maximalen Menge des Einzelstoffes im Betriebsbereich von 1.080 kg angegeben, entsprechend ist für diesen Stoff ebenfalls die Relevanz für Boden und Grundwasser gegeben.

Für die Stoffe, deren Gefährlichkeitsmerkmale bisher nicht hinsichtlich der Mengenrelevanz zugeordnet sind, wird aufgrund vorhandener Gefährlichkeitsmerkmale, des flüssigen Aggregatzustandes sowie der durch die Antragstellerin benannten Mengen (Acrylsäure: 20.759 kg, Styrol 33.207 kg, Methylethylketon 5.407 kg; Thermoöl Fragoltherm ca. 5.000 kg/Anlage) ebenfalls eine Relevanz für Boden und Grundwasser gesehen. Ebenso für den ohne Mengenbenennung aufgeführten Zusatzstoff 2-Ethylhexanol (WGK 2).

Für die o. a. Einsatz- und Zuschlagstoffe wird die Relevanz für den Boden im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU gesehen.

Da nach Prüfung der Antragsunterlagen festgestellt wurde, dass bei Betrieb der geplanten Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden war der Ausgangszustandsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu fordern. Mit Schreiben vom 13.02.2013 wurde von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt. Dieser bezieht sich auf im Jahr 2011 im Rahmen der Erkundung von Bodenbelastungen aus der ehemaligen Nutzung der betroffenen Flächen für die Hormit-Produktion durchgeführte Untersuchungen. Die dabei untersuchten Stoffe stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit dem geplanten Stoffumgang im Rahmen des beantragten Vorhabens. Im Sinne einer Beweissicherung des Ausgangszustandes vor Beginn der neuen Produktion sind diese Informationen jedoch wichtig und erforderlich.

Der Ausgangszustandsbericht ist daher vor einer Produktionsaufnahme von der Indolor Chemie GmbH & Co.KG um weitere Untersuchungen des Grundwassers und des Bodens hinsichtlich der relevanten Stoffe unter Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 22 der IED-Richtlinie zu ergänzen. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Da die Richtlinie 2010/75/EU mit Datum vom 07.01.2013 direkt anzuwenden war (mittlerweile umgesetzt in nationales Recht), die Antragstellung jedoch vor dem 07.01.2013 erfolgte, wurde zugelassen, dass die Antragstellerin den Bericht über den Ausgangszustand vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde überarbeitet einzureichen hat.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1.7 und 1.8 beruhen auf gesetzlichen Vorschriften und bedürfen insoweit keiner weiteren Begründung.

4.2 Baurecht / Brandschutz (Abschnitt III, Nr. 2)

4.2.1 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Somit bestimmt sich seine Zulässigkeit, unabhängig von den Vorschriften des Bauordnungsrechtes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach den §§ 30 – 37 BauGB.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld. Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich darum nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es

1. den Festsetzungen nicht widerspricht und
2. die Erschließung gesichert ist.

zu 1.) Die Festsetzungen des B-Plans Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ werden nach den Angaben der vorgelegten Antragsunterlagen wie folgt eingehalten:

Festsetzungen lt. B-Plan	Angaben lt. Antragsunterlagen
Gl 8 – Industriegebiet, unzulässig sind Betriebsbereiche oder Anlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV vom 26.04.2000) unterliegen.	Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen, ein untergeordneter Teil der Erweiterung liegt in Gl 8
Gl 9 – Industriegebiet, ohne Festlegung gemäß Schalenmodell	Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen, der größte Teil der Erweiterung liegt in Gl 9
Baugrenzen	werden eingehalten
max. zul. GRZ = 0,8	voh. GRZ = 0,3
max. zul. BMZ = 10,0	voh. BMZ = 0,82
Fremdkörperfestsetzung: Ausnahmsweise können gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von baulichen und sonstigen Anlagen zugelassen werden, die sonst nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig wären.	

Das geplante Vorhaben entspricht überwiegend den Festsetzungen des Bebauungsplans, lediglich ein Teilbereich der Erweiterung fällt in den Nutzungsbereich Gl 8 und erfüllt dessen Anforderungen nicht. Entsprechend der Fremdkörperfestsetzung im B-Plan wurde von der Antragstellerin mit Datum vom 19.07.2010 ein Antrag auf eine Ausnahme von den Festsetzungen des B-Planes gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA gestellt.

Die beantragte Ausnahme von den Festsetzungen des B-Plans wird gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen.

zu 2.) Die verkehrliche Erschließung ist gesichert da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Ergänzung auf dem bestehenden Betriebsgelände handelt. Das Industriegebiet des ChemieParks in Bitterfeld-Wolfen wird über die K 2054 erschlossen.

Die Versorgung für Wasser und Abwasser erfolgt durch die P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH. Die Elektroenergie- und Gasversorgung ist durch die INFRA GmbH gesichert.

Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen - gemäß § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt und damit zulässig ist.

Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. Raumordnerische Belange können dem Vorhaben nicht entgegen gehalten werden.

Ausnahme

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können gemäß § 31 (1) BauGB solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Folgende Ausnahme von den Festsetzungen des B-Planes wurden am 19.07.2010 beantragt und wird zugelassen:

Antrag auf Ausnahme nach § 31 (1) BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ über die Unzulässigkeit von Betriebsbereichen oder Anlagen, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Von der geplanten Erweiterung liegen ca. 240 m² im Nutzungsbereich des GI 8, für das die Unzulässigkeit von Betriebsbereichen oder Anlagen, die den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegen festgesetzt ist.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ enthält u. a. folgende Fremdkörperfestsetzung:

„Ausnahmsweise können gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von baulichen und sonstigen Anlagen zugelassen werden, die sonst nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig wären.“

Mit dieser Fremdkörperfestsetzung im Bebauungsplan wird entsprechend § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich vorgesehen.

Der Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des B-Plans mit Datum vom 19.07.2010 lag der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor. Mit Schreiben vom 15.08.2012 teilt die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit: „Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 01.09.2010 einer im B-Plan verankerten Ausnahme in Form einer Fremdkörperfestsetzung zugestimmt, da sich der Hauptbetrieb und die verwendeten Mengen bzw. Lager im planungsrechtlich zulässigen Bereich des GI 9 befinden und eine andere Anordnung auf dem Grundstück eine unbillige Härte für den Bauherrn darstellen würde.“

Die beantragte Ausnahme von den Festsetzungen des B-Plans wird entsprechend § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB zugelassen.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Das Einvernehmen ist nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch in anderen Verfahren erforderlich, in denen über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Maßgabe der §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird.

Dies wäre bei dem hier in Rede stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall, weil die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Teil der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen sind.

Die zur Bebauung vorgesehene Grundstücksfläche liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB. Der Antragsteller hat eine Ausnahme von den Festsetzungen Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 66 Abs. 2 BauO LSA beantragt.

Damit ist im Rahmen dieses Verfahrens die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB notwendig, um abschließend die planungsrechtliche Zulässigkeit feststellen zu können.

Die Bitterfeld-Wolfen stimmt mit Schreiben vom 23.11.2012 der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen mit einer Kapazität von 20.000 t/a und dem Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des B-Plans zu.

4.2.2 Bauordnungsrecht

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach § 4 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, insbesondere die Baugenehmigung für die beantragten Maßnahmen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 2 stellen sicher, dass die Baumaßnahmen entsprechend den geprüften Unterlagen errichtet werden bzw. erst nach Vorlage der geprüften Unterlagen gebaut werden darf.

Die Prüfberichte zur Standsicherheit N/611/047-1 vom 24.03.2011 bis N/611/047-7 vom 20.03.2013 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Hr. Dipl.-Ing. U. Beyer sowie die Prüfberichte zu den Brandschutznachweisen PB 024-2011/01 vom 25.03.2011 und Nachtrag PB 024-2011/01 vom 15.11.2012 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Hr. Dipl.-Ing. M. Steglich bilden die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides bei der Bauausführung zu beachten.

Der Prüfbericht Nr. N/611/047-1 inkl. 1 Satz geprüfter Unterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.04.2011 übersandt. Der Prüfbericht Nr. PB 024-2011/01 inkl. 1 Satz geprüfter Unterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.03.2011 durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, Manfred Steglich, übersandt.

Die Prüfberichte zur Standsicherheit N/611/047-2 vom 24.10.2011 sowie N/611/047-3 vom 16.11.2011 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Hr. Dipl.-Ing. U. Beyer, wurden der Antragstellerin inkl. der geprüften Unterlagen am 18.01.2012 übersandt.

Die Prüfberichte zur Standsicherheit N/611/047-4 vom 05.01.2012, N/611/047-5 vom 18.09.2012, N/611/047-6 vom 23.10.2012 sowie N/611/047-7 vom 20.03.2013 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Hr. Dipl.-Ing. U. Beyer, wurden der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.07.2013 übersandt. Der Nachtrag zum Prüfbericht Nr. PB 024-2011/01 vom 15.11.2012 inkl. 1 Satz geprüfter Unterlagen wurde der Antragstellerin ebenfalls mit Schreiben vom 09.07.2013 übersandt.

Das Einverständnis der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zum Auflagenvorbehalt unter Abschnitt III, Nr. 2.1 wurde mit Schreiben vom 28.06.2013 (Posteingang LVwA 11.07.2013) erteilt.

4.3 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

- Luftreinhaltung -

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die Anlage in Bezug auf Luftschadstoffemissionen als emissionsarm darstellt, da die Polymerisation in geschlossenen Apparaten erfolgt. Pumpen und Rührwerke werden so ausgeführt, dass die Anlage technisch dicht ist. Emissionen sind auf Atmungs- und Verdrängungsvorgänge beschränkt. Die Emissionen aus dem Beatmungssystem und der Absaugung werden in einer zentralen Abluftreinigungsanlage (TAR) verbrannt und entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft 15 Meter über Grund abgeleitet. Durch den Hersteller der TAR werden Reingaswerte von 20 mg Gesamt-C/m³ garantiert.

Für die relevanten gasförmigen organischen Stoffe (Styrol, α -Methylstyrol, Acrylsäure, mehrwertige Alkohole) sind im Abschnitt 4 der TA Luft keine Immissionswerte festgesetzt. Nach Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforder-

lich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Unter Zugrundelegung der Gewährleistung der Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.5 TA Luft durch die TAR liegen auf Grund der geringen Emissionsmassenströme, einer Abluftableitung entsprechend Nr. 5.5 der TA Luft und der Lage des Anlagenstandorts im Industriegebiet mit hinreichend großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (Abstand Emissionsquelle Q3- Wohnbebauung Greppin: $\geq 350\text{m}$) keine Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor.

Gleiches gilt in Bezug auf Gerüche. Trotz der charakteristischen Gerüche der relevanten organischen Stoffe sind die Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb so gering, dass relevante Zusatzbelastungen in der Nachbarschaft bei TA Luft-gerechter Abluftableitung nicht zu erwarten sind.

Die Nebenanlagen Dampfkesselanlage 1 und 2 und Thermoölanlage 1 und 2 werden mit Erdgas betrieben und unterliegen den Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen). Es ist davon auszugehen, dass die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 für die relevanten Luftschadstoffe bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb unterschritten werden. Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach TA Luft Nummer 4.1 ist auf Grund der emittierten Massenströme nicht erforderlich.

Somit können schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der Herstellung der festen Kunstharze ist die Entstehung und Freisetzung von Luftschadstoffen unvermeidlich. Es handelt sich dabei um organische Stoffe sowie Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid nach der thermischen Abgasreinigungseinrichtung TAR. Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehenden schadstoffhaltigen Abgase werden erfasst und über eine Abgasleitung der TAR zugeführt, dort gereinigt und über die Emissionsquelle E 3 in die Atmosphäre abgeleitet.

Mit der Anlage entstehen folgende neue Emissionsquellen, die alle 15 m hoch sind:

- E 1 (DE 1), E 2 (DE 2), E 4 (Sekundärkreisläufe 1) und E 5 (Sekundärkreisläufe 2) unterliegen alle der 1. BImSchV.
- E 3 TAR

Bei Befüllvorgängen verdrängte Gasvolumen aus Reaktoren und Behältern sowie Atmungsgase werden über eine zentrale Abluftleitung der TAR zugeführt. Auch die Absaughaube über dem Kühlband (Granulation) ist an die TAR angeschlossen. Der TAR-Hersteller garantiert die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft.

Staubhaltige Abgase entstehen bei der Granulation nicht. Der Pastillierautomat ist dicht, das feste Granulat ist staubfrei und das bei der BigBag-Befüllung verdrängte Gasvolumen wird in die Hallenatmosphäre abgegeben. Da die Anlage technisch dicht ausgeführt wird, sind diffuse Emissionen weitgehend ausgeschlossen.

Auf Grund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV, oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5, unterliegt der Indulor-Betriebsbereich den erweiterten Pflichten des zweiten Abschnitts der 12. BImSchV.

Neue sicherheitsrelevante Anlagenteile sind die Rührbehälter R-1010 bis R-1080. Das Gefahrenpotenzial des bereits den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV unterliegenden Betriebsbereiches erhöht sich nicht wesentlich.

Emissionsbegrenzungen/ -minderungen:

Die Emissionen von organischen Stoffen wurden unter Abschnitt III Nr. 3.1.3 neben der Massenkonzentration auch als Massenstrom begrenzt, da auf der Grundlage der Angaben in den Antragsunterlagen von einer Unterschreitung der Grenzmassenströme der organischen Stoffe, bezogen auf die Gesamtanlage, auszugehen war.

Da eine TAR eingesetzt wird, waren zusätzlich Anforderungen zur Emissionsminderung von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie Kohlenmonoxid nach Nr. 5.2.4 Abs. 2 Satz 1 TA Luft festzulegen.

Da die der TAR zugeführten Gase nur geringe bzw. keine Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, war es nicht erforderlich, die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 5.2.4 Abs. 2 Satz 2 TA Luft festzulegen.

Antragsgemäß wurde für die Brennkammer der TAR eine Mindesttemperatur festgelegt, weil davon auszugehen ist, dass bei Temperaturen ≥ 750 °C die erfassten organischen Schadgase vollständig in für die Umwelt ungefährliches CO₂ und Wasserdampf oxidiert werden. Die Einhaltung der vorstehenden Emissionsbegrenzungen wird vom Hersteller der TAR garantiert.

Auf der Grundlage von Nr. 5.1.3 Absatz 6 Satz 2 TA Luft war in der Ziffer 2.5 eine spezielle Regelung zur unverzüglichen Verminderung der Emissionen bei Ausfall oder Störung der TAR mit Auswirkungen auf die Reinigungsfunktion festzulegen.

In der Kunstharzanlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 a) bis c) der TA Luft unterliegen. Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der Ziffer 2.6 zu erheben.

Nach Nr. 5.5 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich. Diese sollen eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Die NB Nr. 3.1.12 genügt dieser Forderung.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI-Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen wie folgt:

NB Nr. 3.1.3: TA Luft Nr. 5.2.5; TA Luft Nr. 5.2.5, Klasse I; TA Luft Nr. 5.2.4 Abs. 2, Luft Nr. 2.5 a; TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 7

NB Nr. 3.1.5: TA Luft Nr. 5.1.3; in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.3.5

NB Nr. 3.1.6: TA Luft Nr. 5.1.3 Abs. 6 Satz 2

NB Nr. 3.1.7: in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.3.5

NB Nr. 3.1.8: TA Luft Nr. 5.2.6.1

NB Nr. 3.1.9: TA Luft Nr. 5.2.6.3

NB Nr. 3.1.10: TA Luft Nr. 5.2.6.4

NB Nr. 3.1.11: TA Luft Nr. 5.2.6.5

NB Nr. 3.1.12: TA Luft Nr. 5.5

NB Nr. 3.1.13: TA Luft Nr. 5.3.2.1

NB Nr. 3.1.14: TA Luft Nr. 5.3.1

NB Nr. 3.1.15: TA Luft Nr. 5.3.2.2

NB Nr. 3.1.16: TA Luft Nr. 5.3.2.3

NB Nr. 3.1.17: TA Luft Nr. 5.3.2.2

NB Nr. 3.1.18: TA Luft Nr. 5.3.2.2

NB Nr. 3.1.19: TA Luft Nr. 5.3.2.4

Bemerkung:

Zugrunde liegt das BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ vom Oktober 2006.

Verbindlich für den immissionsschutzrechtlichen Vollzug sind die zu den BVT-Merkblättern erlassenen BVT-Schlussfolgerungen. Derzeit existieren Schlussfolgerungen nur für die BVT-Merkblätter „Eisen- und Stahlerzeugung“ und „Glasherstellung“.

Die normative und damit verbindliche Wirkung für die Genehmigungsbehörden erhalten BVT-Schlussfolgerungen erst, wenn sie nach einem bestimmten Beratungsverfahren von Europäischer

Kommission, den EU-Mitgliedsstaaten, den betreffenden Industriezweigen und Umweltverbänden in einem Komitologieverfahren verabschiedet wurden.
Daher gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.

- Lärmschutz -

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Wohnbebauungen wurde vom Antragsteller eine Geräuschimmissionsprognose (Punkt 4 der Unterlagen, Anlage 05, überarbeiteter Stand vom 17.01.2013) vorgelegt.

Im Ergebnis der übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Prognose ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm zu erwarten. Als maßgeblicher Immissionsort gemäß TA Lärm Nummer 2.3 ist das in einer Gemengelage zum Industriegebiet liegende allgemeine Wohngebiet im Süden von Greppin anzusehen. Auf Grund der Gemengelagensituation gelten hier für den Tag- und Nachtzeitraum die nach TA Lärm Nummer 6.7 festgelegten Zwischenwerte in Höhe von 60 dB(A) bzw. 45 dB(A). In der Schalltechnischen Untersuchung der Öko-control GmbH, Bericht Nr. 1-02-05-003/1, zur Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln für noch freie Restflächen des Chemieparkgeländes, Stand 2003, wurden die Wohnhäuser Mühlweg Nr. 8 und Karl-Liebnecht-Straße Nr. 99 als repräsentative Immissionsorte ausgewählt. Dort ist dann bei Vermarktung aller Restflächen des Chemieparkgeländes zur Nachtzeit mit einer Gesamtbelastung in Höhe von jeweils 42 dB(A) zu rechnen.

Die Geräuschimmissionsprognose weist einen Beurteilungspegel für die Anlage in Höhe von 36,6 dB(A) für die Nachtzeit aus. Da bei der Schallausbreitungsrechnung auf die meteorologische Korrektur verzichtet wurde, liegt eine ausreichende Prognosesicherheit vor. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten mit mehreren auf die Immissionsorte einwirkenden Betrieben kann der Anlage aus Vorsorgegründen nur ein Immissionsanteil zugeordnet werden, der keine unzulässige Erhöhung der Gesamtbelastung verursacht. Dies ist bei einem Prognosewert von rund 37 dB(A) gegeben.

Tagsüber ist bedingt durch den Werksverkehr eine Zusatzbelastung in Höhe von 40,6 dB(A) zu erwarten. Damit befinden sich gemäß TA Lärm Nummer 2.2 tagsüber keine zu berücksichtigenden Immissionsorte im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage.

Voraussetzung für das Eintreffen der Prognosewerte ist die Einhaltung der zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten. Dazu sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen an den beiden Kühltürmen und an der Dampfkesselanlage notwendig. So müssen die Kühltürme mit Aufprallabschwächern (- 4 dB) und die Schornsteine der Dampfkesselanlage mit Abluftschalldämpfern (- 10 dB) ausgerüstet werden.

Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und der bestehenden Unwägbarkeiten bei der schalltechnischen Erfassung von Bauschalldämm-Maßen der Gebäudehülle besteht die Notwendigkeit, den für den Nachtzeitraum zulässigen Immissionsanteil als Grenzwert festzulegen und dessen Einhaltung durch eine Messung nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Gewährleistung d. Arbeitsschutzes u. d. technischen Sicherheit (Abschnitt III, Nr. 4)

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem ArbSchG, der Baustellenverordnung (BaustellV), der ArbStättV, der BetrSichV, der GefStoffV, Richtlinien sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen wie folgt:
NB Nr. 4.1: § 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV

- NB Nr. 4.2: § 8 ArbStättV i. V. m. Arbeitsstättenrichtlinie - ASR - 17/1,2
NB Nr. 4.3, 4.5: § 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1
NB Nr. 4.4: § 3 ArbSchG i. V. m. BG-Vorschrift BGV C 22
NB Nr. 4.6, 4.13: § 3 ArbSchG
NB Nr. 4.7: § 4 ArbSchG i. V. m. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS – 2152
Teil 3 Ziffer 5.8
NB Nr. 4.8: § 6 BetrSichV
NB Nr. 4.10: §§ 3, 4, 10, 14, 15 BetrSichV
NB Nr. 4.11: BetrSichV, Anhang 4, Ziff. 3.8 i. V. m. den Technischen Regeln Betriebssicherheit –
TRBS – 1201 Teil 1
NB Nr. 4.12: BetrSichV Anhang 4
NB Nr. 4.14: §§ 3,10 BetrSichV
NB Nr. 4.15: §§ 4, 5 ArbSchG
NB Nr. 4.16: § 14 GefStoffV
NB Nr. 4.17: § 13 GefStoffV
NB Nr. 4.18: § 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 1.4
NB Nr. 4.19: § 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs. 1, Nr. 1.3 und ASR A1,3
NB Nr. 4.20, 21, 22: § 17 BetrSichV i. V. m. Anhang 5 Ziffer 18
NB Nr. 4.24: §§ 14, 15 BetrSichV
NB Nr. 4.25: § 15 BetrSichV
NB Nr. 4.26: § 21 ArbSchG
NB Nr. 4.27: Richtlinie 2003/10/EG [Lärm], § 15 ArbStättV i. V. m. Berufsgenossenschaftl. Vorschrift
[BGV] B 3
NB Nr. 4.28: § 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 1.8, ASR 17/1, 2
NB Nr. 4.30: § 3a ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 2.3
NB Nr. 4.31: § 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 2.3
NB Nr. 4.32: § 4 ArbSchG i. V. m. VDI 2263
NB Nr. 4.33: § 4 ArbSchG i. V. m. § 20 BGV B4
NB Nr. 4.34: § 4 ArbSchG i. V. m. § 7 BGV B4
NB Nr. 4.35: § 19 Abs. 1 GefStoffV
NB Nr. 4.36: § 23 Abs. 1a GefStoffV i. V. m. TRGS 200
NB Nr. 4.37: § 19 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. M 004-Merkblatt der BG

Gegenstand der Erlaubnis

Die Dampfkesselanlage beinhaltet zwei Dampfererzeuger der Kategorie IV. Die Beheizung erfolgt mit Erdgas. Die Anlage kann 72 h beaufsichtigungsfrei betrieben werden.

Technische Daten

Hersteller:	Bosch Industriekessel, Nürnberger Straße 73, D-91710 Gunzenhausen	
Herstell-Nr.:	112663	112664
Herstelljahr:	2012	2012
Bauart:	Großwasserraumkessel	Großwasserraumkessel
zul. Betriebsüberdruck:	10 bar	10 bar
zul. Dampferzeugung:	3 t/h	3 t/h
zul. Heißdampf Temperatur:	184 °C	184 °C
Wasserinhalt:	4830 l	4830 l
Wasserinhalt NW:	3800 l	3800 l
Heizfläche:	128 m ²	128 m ²
zul. Feuerungswärmeleistung:	2,034 MW	2,034 MW

Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen wie folgt:

NB Nr. 4.39, 4.40: § 12 BetrSichV i. V. m. DIN VDE 0100 Teil 600

NB Nr. 4.41: § 12 BetrSichV i. V. m. Technischen Regeln für Dampfkessel - TRD 611

NB Nr. 4.42, 4.55, 4.56, 4.57: § 12 BetrSichV i. V. m. Techn. Regeln für Dampfkessel - TRD 601
NB Nr. 4.43: § 14 BetrSichV
NB Nr. 4.44: §§ 3, 12, 14 BetrSichV
NB Nr. 4.45: § 15 BetrSichV
NB Nr. 4.46, 4.52: § 12 BetrSichV i. V. m. Technischen Regeln für Dampfkessel - TRD 411, 412
NB Nr. 4.47 bis 4.50: § 12 BetrSichV i. V. m. Technischen Regeln für Dampfkessel - TRD 403
NB Nr. 4.51: § 12 BetrSichV i. V. m. Technischen Regeln für Dampfkessel - TRD 604
NB Nr. 4.53, 4.54, 4.58: § 12 BetrSichV i. V. m. Technischen Regeln für Dampfkessel - TRD 412

4.5 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die unter Abschnitt III Nr. 5 aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 58 bis 63 des WHG erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

4.6 Bodenschutz (Abschnitt III, Nr. 6)

Für die Gründung der Fundamente sind Eingriffe in den Boden erforderlich, ein Kellergeschoss soll laut Antragsunterlagen nicht errichtet werden. Die maximale Aushubtiefe für die Gründung des Gebäudes liegt bei 1,3 m u GOK.

Im geplanten Bebauungsbereich war ab 1928 die Hornitproduktion ansässig. Hier wurde Phenol zu 2,4-Dichlorphenol chloriert und anschließend mit Essigsäure zu 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure („Hornit“) verseift. Das hier ursprünglich vorhandene Gebäude 2.42 beherbergte die Fabrikation sowie das Phenollager. Die Altbebauung ist zwischenzeitlich abgerissen, vermutlich Anfang der 1990er Jahre.

Oberflächennah ist mit unbelastetem Bodenmaterial beim Aushub aus der flächendeckend vorgenommenen Auffüllungsmaßnahme zu rechnen. Ab ca. 0,5 m u GOK stehen die ursprünglichen Bodenschichten an. Für diesen Bereich bzw. die nähere Umgebung liegen Ergebnisse zur Erkundung der Bodenbeschaffenheit aus verschiedenen Untersuchungsmaßnahmen vor (u. a. Sanierungsuntersuchung durch Fa. Golder Associates aus dem Jahr 2004 (40 Bodenproben), Nachuntersuchung des Kontaminationszustandes im Bereich Optionsgelände ‚Indulor‘ vom TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt aus 1996).

Mit einer in der Nähe bzw. innerhalb des Baubereiches liegenden Oberflächenmischprobe wurden 1994 Belastungen von 4.511 ng TE/kg TM nach NATO/CCMS für PCDD/PCDF erkundet, womit die Belastungen unterhalb des Maßnahmewertes der BBodSchV, Wirkpfad Boden – Mensch, in Höhe von 10.000 ng TE/kg TM nach NATO/CCMS für PCDD/PCDF liegen.

Sehr auffällig waren hingegen Belastungsnachweise durch Chlorphenole (u. a. 2,4 und 2,5-Dichlorphenol bis 648 mg/kg) und damit verbunden auch für die Parameter EOX (bis 350 mg/kg) bzw. AOX (bis 410 mg/kg) aus entnommenen Bodenproben aus dem geplanten Baugebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung. Auch Quecksilberbelastungen bis 21 mg/kg wurden im oberflächennahen Bereich erkundet.

In der nördlich des Baubereiches gelegenen Messstelle BVV 476 (GOK bei 78,12 m NN) war im Mai 2010 ein Flurabstand von 2,2 m zu verzeichnen. Belastungen des Grundwassers (letzte Ergebnisse von 11/2006) zeigen sich – korrelierend mit den Bodenbelastungen – vor allem bei den Parametern Chlorphenole (118.002 µg/l). Auffällig sind ferner erhöhte Konzentrationen für LHKW (429 µg/l) und Chlorbenzol (36,3 µg/l).

Nach aktueller Prüfung des Sachverhaltes, ob vor einer Überbauung eine Quellensanierung im Rahmen der bestehenden Altlastenfreistellung erforderlich ist, wurde festgestellt, dass der Boden im tieferen Untergrund vermutlich auf einer deutlich größeren Fläche mit Schadstoffen gesättigt ist, so dass eine Quellensanierung im Bereich der geplanten Bebauung keine wesentliche Verbesserung der Untergrundsituation nach sich ziehen würde.

Die Auflage Nr. 6.1 unter Abschnitt III dieses Bescheides dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Das Formblatt „Anlage A“ des LAF liegt der Antragstellerin per E-Mail vom 26.09.2011 vor.

Die Auflagen Nr. 6.2 und 6.3 sichern die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

4.7 Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 7)

Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“ ist das Firmengelände als GI-Gebiet ausgewiesen. Somit ist gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über den Eingriff nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die textlichen Festsetzungen zu den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

4.8 Störfallvorsorge (Abschnitt III, Nr. 8)

Die bisher von der Indolor Chemie GmbH & Co. KG im ChemiePark Bitterfeld-Wolfen, Areal C, betriebenen genehmigungsbedürftigen Anlagen bilden einen Betriebsbereich (BB) nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten des zweiten Abschnitts der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I vorhanden sind.

Die neue Kunstharzanlage Werk Ib 05 ist Bestandteil dieses BB. Deshalb war gemäß § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV ein anlagenbezogener Teil-Sicherheitsbericht als Bestandteil des Gesamt-Sicherheitsberichtes zu erstellen und zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen. Dieser Teil-Sicherheitsbericht wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV durch einen Sachverständigen geprüft. Dabei wurden keine gravierenden Mängel festgestellt, so dass davon auszugehen ist, dass alle sicherheitstechnischen Anforderungen an den Betrieb der Kunstharzanlage erfüllt sind. Eine durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid verordnete Überarbeitung des Sicherheitsberichtes war somit entbehrlich. Die störfallrechtlichen Nebenbestimmungen resultieren direkt aus den Forderungen der 12. BImSchV.

Da die allgemeinen Betreiberpflichten des § 3 der 12. BImSchV, die Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen der §§ 4 und 5 und die ergänzenden Anforderungen des § 6 erfüllt werden und außerdem die Anlagen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen, was durch das Gutachten zum anlagenbezogenen Teil-Sicherheitsbericht nachgewiesen wurde, liegt aus störfallrechtlicher Sicht die Genehmigungsfähigkeit vor.

4.9 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 9)

Produktionsrückstände fallen beim Betrieb der neuen Anlage nicht an. Nicht vollständig polymerisierte Monomere werden in den Produktionsprozess zurückgeführt. Die Nebenbestimmung ge-

mäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG regelt die Entsorgung der anfallenden Verpackungsmaterialien und der geringen Leckagemengen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein ehemals industriell genutztes Gelände, das in der Datei über Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst ist. Aufgrund des Verdachtes von Schadstoffen im Boden macht sich eine Untersuchung zur abfallrechtlichen Deklaration entsprechend den Maßgaben der Technischen Regeln der LAGA (Merkblatt 20) erforderlich. Aufgrund der Schadstoffspezifik am Standort sind die Untersuchungen entsprechend der o.g. Tabelle der LAGA zuzüglich PCDD/PCDF auszuführen.

4.10 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs.3 BImSchG festgelegt.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.07.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 26.07.2013 (Posteingang 29.07.2013) wurden durch die Antragstellerin folgende Anmerkungen vorgebracht:

Es wird vorgeschlagen, auf Seite 12 des Entwurfs des Genehmigungsbescheides bezüglich der Nebenbestimmung 3.1.13 folgenden Satz anzufügen:

„Wenn die Massstrombegrenzungen eingehalten werden, wird die Frist für die wiederkehrenden Messungen auf fünf Jahre verlängert (TA Luft 5.3.2.1).“

Den Ausführungen der Antragstellerin konnte nach nochmaliger Prüfung gefolgt werden. Die Nebenbestimmung 3.1.13 wurde entsprechend ergänzt.

Weiterhin wurde die NB 1.4 geändert. Die erteilte Genehmigung erlischt nunmehr, wenn nicht bis zum 31.08.2015 der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde.

V Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.6 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 4 Abs. 1 BImSchG).
- 1.7 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung gemäß BImSchG beinhaltet die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.
- 2.2 Die Bauausführung hat entsprechend den geprüften Bauvorlagen und bauaufsichtlich geprüften bzw. noch zu prüfenden bautechnischen Nachweisen über die Standsicherheit und den Brandschutz zu erfolgen.
- 2.3 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.4 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.

- 2.5 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.6 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.7 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.8 Der Bauherr oder die Bauherrin und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies trifft insbesondere zu für die Einhaltung:
 - der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung,
 - der anerkannten technischen Regelungen der Baukunst,
 - der gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- 2.9 Die Überwachung durch die Prüffingenieure erfolgt stichprobenartig und ersetzt nicht die Bauüberwachung im Sinne der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Die Überwachungspflichten des Bauherrn, der Unternehmer und Bauleiter bzw. Fachbauleiter bleiben davon unberührt.
- 2.10 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA sind für die Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ein Bauleiter und Unternehmer zu bestellen.
- 2.11 Sollten in den Gebäudeteilen BBA 2 und BBA 4 auf den höher gelegene betriebstechnischen Ebenen zu einem späteren Zeitpunkt dauerhafte Arbeitsplätze angeordnet werden, ist dies eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne. Es ist diesbezüglich eine entsprechende Tektur des Brandschutzkonzeptes zu erstellen und diese nachträglich zu prüfen ist.
- 2.12 Soweit technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen und eingebaut bzw. erweitert werden, unterliegen sie der Prüfpflicht nach TAnIVO (§ 50 Punkt 23 BauO LSA i. V. m. TAnIVO)
- 2.13 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- 2.14 Werden bei den Bauarbeiten Bodenfunde entdeckt, bei denen es sich um ein Kulturdenkmal handeln könnte, sind diese der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz – DenkmSchG). Der Bodenfund und die Fundstelle sind dann bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

- 2.15 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 2.16 Während der Bauausführung hat der Bauherr/ die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.17 Während der Bautätigkeit ist die BaustellV einzuhalten.
- 2.18 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn/ die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
- 2.19 Falls erforderlich, muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.20 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde (z.B. Auflagen dieser Baugenehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 (1) Nr. 3 BauO LSA).

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die zwei erdgasbefeuerten Dampferzeuger (je 1,8 MW) zur Warmwassererzeugung für Heizzwecke sowie die beiden ebenfalls erdgasbefeuerten Sekundärkreisläufe (je 500 kW) zur Erzeugung der Prozesswärme unterliegen der 1. BImSchV und damit der Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

4. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 4.1 Für den Erwerb neuer Maschinen ist zu beachten:
Beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme von neuen Maschinen müssen gemäß § 3 der 9. GPSGV (Maschinenverordnung) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Maschinen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) entsprechen.
 - Der Hersteller muss die im Anhang VII der Maschinenrichtlinie genannten Unterlagen verfügbar halten.
 - Der Hersteller hat dem Verwender die erforderlichen Informationen, z.B. eine Betriebsanleitung gemäß Nummer 1.7.4 des Anhang I der Maschinenrichtlinie, zur Verfügung zu stellen.
 - Der Hersteller muss ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 der Maschinenrichtlinie durchgeführt haben.
 - Der Hersteller muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie ausstellen und der Maschine beilegen.
 - Der Hersteller muss an der Maschine die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 der Maschinenrichtlinie anbringen.

Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

- 4.2 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherren für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und

Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

- 4.3 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist bei Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber anzufertigen.
- 4.4 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 4.5 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen. (§ 4 ArbStättV Abs. 2)
- 4.6 Der Baubeginn ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 54 schriftlich anzuzeigen. (§ 21 Abs. 1 ArbSchG)

Hinweise zur Erlaubnis

- 4.7 Zugelassene Überwachungsstellen für die Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen sind Stellen nach § 37 Abs. 5 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).
- 4.8 Ist der Betrieb der Lageranlage während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne dass der Betreiber um eine Fristverlängerung nachgesucht und diese erhalten hat, so erlischt die Erlaubnis.
- 4.9 Die Betreiberin der Lageranlage hat dem Landesamt für Verbraucherschutz unverzüglich
- jeden Unfall beim Betrieb der Lageranlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind
- anzuzeigen.
- 4.10 Die Dampfkesselanlage ist außer Betrieb zu nehmen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.
- 4.11 Wesentliche Änderungen an der Dampfkesselanlage dürfen erst nach Vorprüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen durch die zugelassene Überwachungsstelle und der Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Erlaubnisbehörde vorgenommen werden.
- 4.12 Der Genehmigungsbescheid und das Kesselbuch sind am Betriebsort der Dampfkesselanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

5. Wasserrecht

Hinweise zur Abwasserbeseitigung

- 5.1 Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH formulierten Einleitbedingungen sind einzuhalten.
- 5.2 Abwässer fallen im Rahmen der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung an. Sobald sich Änderungen in Art und Menge des eingeleiteten Abwassers ergeben, ist ein erneuter Antrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.3 Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe gemäß Anlage 2 zu § 4 VAwS verwiesen.
- 5.4 Das Bedienungspersonal der Anlage ist über das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall auf der Grundlage einer Betriebsanweisung in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten. Eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan ist zu erstellen und einzuhalten.
- 5.5 Für die HBV- Anlage sind die Anforderungen entsprechend § 4 der VAwS einzuhalten, jedoch liegt die Sicherheit der Ausrüstung und des Einbaus der Anlagenteile in der Verantwortung des Betreibers.
- 5.6 Darüber hinaus hat der Betreiber Überwachungspflichten zu erfüllen und die Anlagen in bestimmten Zeitabständen Sachverständigenprüfungen zu unterziehen. Die Anlagen sind gemäß § 19 VAwS einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Dabei sind alle erforderlichen Unterlagen dem Sachverständigen vorzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Kopien der Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben. Auf weitere Prüfungen (z. B. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage) wird hingewiesen.
- 5.7 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Landkreisverwaltung oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind, und eine solche Gefährdung entstanden ist.

6. Bodenschutz

- 6.1 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach der BGR 128 notwendig machen.

- 6.2 Die Trennung und Entsorgung der Aushubmaterialien bestimmen sich nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht in der derzeit gültigen Fassung.
- 6.3 Im Bereich des ÖGP Bi-Wo können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

7. Abfallrecht

- 7.1 Nach § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) sind die bei der Errichtung anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.2 Bau- und Abbruchholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.3 Beim Transport von Abfällen ist die Verordnung zur Beförderungserlaubnis (BefErIV) zu beachten.
- 7.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. (§§ 7, 15 KrWG).
- 7.5 Der Abfallerzeuger nach § 3 (8) KrWG ist nach § 7 (2) KrWG i.V.m. § 15 (1) und (2) KrWG verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß in genehmigten Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 (1) KrWG dar.
- 7.6 Beim Betreiben der Anlage können in der Regel folgende Abfälle anfallen:
Die Abfallarten, **im Output** beziehen sich auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV).

Abfallschlüssel	Bezeichnung
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

- 7.7 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (ASN 20 03 01) sowie Verpackungsabfälle, soweit sie nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden müssen, unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Der beauftragte Dritte ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.

- 7.8 Abfälle, die mit * gekennzeichnet sind, sind gefährliche Abfälle und sind gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7.9 Die Registerführung nach § 49 (3) KrWG ist für Erzeuger von gefährlichen Abfällen vorgeschrieben. Die Vorgaben der elektronischen Nachweisführung (§§ 17 ff. NachwV) sind dabei zu beachten.
- 7.10 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 (1) des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

8. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe-, und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 56 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Fachstelle für Bauordnungsrecht nach § 59 BauO LSA,
 - Obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Struve

Anlagen:

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis



Anlage 1

Antragsunterlagen zum Antrag vom 16.12.2010 (Posteingang LVwA 17.12.2010) sowie geändert am 19.09.2012 (Posteingang 19.09.2012) der Firma Indulor Chemie GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basis-
kunststoffen (Kunstharze) mit einer Kapazität von 20.000 Tonnen pro Jahr in 06749 Bitterfeld-
Wolfen

Ordner 1 Antragsunterlagen (vom 16.12.2010)

	Deckblatt	
	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1	Allgemeines	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 0 – Blatt 1bis 5	
	Formular 1 – Blatt 1bis 3	
	Formular 1c	1 Blatt
	Darstellung des Vorhabens / Ergänzung zum Antrag	2 Blatt
	Kurzbeschreibung	12 Blatt
	Angaben zum Standort	2 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
	3D-Übersicht	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt
	Auszug aus dem B-Plan Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“	1 Blatt
	Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA	2 Blatt
	Stellungnahme der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2010	1 Blatt
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 2.2	1 Blatt
	Formular 2.3	9 Blatt
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	23 Blatt
	Apparateaufstellungsplan	1 Blatt
	Verfahrensbeschreibung	9 Blatt
	Verfahrensschema Polymerisation	1 Blatt
	RI-Fließbild	1 Blatt
3	Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 3.1a	2 Blatt
	Formular 3.2	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Acrylsäure, rein	13 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Alphamethylstyrol	9 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Styrol	5 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt 2-Ethyl-1-hexanol	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Methylethylketon	7 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Peroxan DB	6 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Indurez SR 10	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Indurez SR 20	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Indurez SR 30	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fragoltherm Q-32-N	6 Blatt
	Formular 3.3	1 Blatt

	Formular 3.4	1 Blatt
	Formular 3.5	1 Blatt
	Stoffbilanz / Mengenschema	1 Blatt
4	Emissionen / Immissionen	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Darstellung Luftschadstoffe	2 Blatt
	Formular 4.1a	1 Blatt
	Emissionsquellenplan	1 Blatt
	Formular 4.1b	1 Blatt
	Formular 4.1c	1 Blatt
	Beschreibung Thermische Abgasreinigung	3 Blatt
	Schema TNV	1 Blatt
	Aufstellung TNV	1 Blatt
	RI-Fließbild TNV	1 Blatt
	Beschreibung Emissionen / Immissionen	3 Blatt
	Formular 4.2	3 Blatt
	Weitere Beschreibung Emissionen / Immissionen	8 Blatt
5	Anlagensicherheit	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 5.1	1 Blatt
	Formular 5.2 a	6 Blatt
	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit gem. § 9 der 12. BImSchV	5 Blatt
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 6.1d	4 Blatt
	Formular 6.1e	6 Blatt
	Ergänzungen	4 Blatt
	Prüfzeugnis der TÜV Nord Bauqualität GmbH	4 Blatt
	Prüfzeugnis der TÜV Nord Bauinstitut Dessau GmbH	5 Blatt
	DIBt-Zulassung Sika Tank PK 25-G	23 Blatt
	Nachweis Auffangräume	2 Blatt
7	Abfälle	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	1 Blatt
	Formular 7.1	2 Blatt
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	1 Blatt
	QM-Zertifikat (DIN EN ISO 9001:2008)	1 Blatt
	QM-Zertifikat (DIN EN ISO 14001:2009)	1 Blatt
8	Abwasser	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Beschreibung	1 Blatt
	Formular 8	1 Blatt
	Genehmigung zur Indirekteinleitung v. 04.04.2007 (Landkreis Bitterfeld)	10 Blatt
9	Arbeitsschutz	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt
	Formular 9	4 Blatt
10	Brandschutz	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt

Angaben zum Brandschutz	5 Blatt
Formular 10	4 Blatt
Stellungnahme Securitas	1 Blatt
11 Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
12 Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 8 NatSchG LSA	1 Blatt
13 Umweltverträglichkeit	
Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Formular 13	1 Blatt
Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3 c UVPG	3 Blatt
Stellungnahme LVwA v. 10.12.2010	1 Blatt
14 Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG	
Beschreibung der Maßnahmen	1 Blatt

Nachträge

1 vom 24.01.2011 Standsicherheitsnachweis	
Deckblatt	1 Blatt
Bescheinigung zur Listeneintragung	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
Standsicherheit POS 100 bis 128 Einzelfundamente mit Sockel, Bauwerksbeschreibung	1 Blatt
Fundamentplan (Maßstab 1:100)	1 Blatt
Detail Blockfundament (Maßstab 1:20)	1 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 100 FU C 1)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 100 Sockel C 1)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 101 FU L 1)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 101 Sockel L 1)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 102 FU G 1, FU I 1)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 102 Sockel G 1, I 1)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 103 FU C 2_4)	7 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 103 Sockel C 2_4)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 104 FU L 2_4)	7 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 104 Sockel L 2_4)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 105 FU G 2_4, FU I 2_4)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 105 Sockel G 2_4, I 2_4)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 106 FU L 6, FU L 8)	8 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 106 Sockel L 6, L 8)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 107 FU L 10)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 107 Sockel L 10)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 108 FU L 12_13)	7 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 108 Sockel L 12_13)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 109 FU C 6, FU C 8)	8 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 109 Sockel C 6, C 8)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 110 FU C 10)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 110 Sockel C 10)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 111 FU C 12)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 111 Sockel C 12)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 112 FU F 12, FU J 12)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 112 Sockel F 12, J 12)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 113 FU A 3)	6 Blatt

Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 113 Sockel A 3)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 114 FU A 14)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 114 Sockel A 14)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 115 FU A 15)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 115 Sockel A 15)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 116 FU A 5 und FU A 7)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 116 Sockel A 5, A 7)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 117 FU A 9)	5 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 117 Sockel A 9)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 118 FU A 11)	8 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 118 Sockel A 11)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 119 FU C 3)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 119 Sockel C 3)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 120 FU C 5, FU C 7)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 120 Sockel C 5, C 7)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 121 FU C 9, FU C 11)	8 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 121 Sockel C 9, C 11)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 122 FU C 14)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 122 Sockel C 14)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 123 FU D_E 14)	7 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 123 Sockel FU D_E 14)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 124 FU L 16)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 124 Sockel L 16)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 125 FU D_E 15)	9 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 125 Sockel D_E 15)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 126 FU B 15)	6 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 126 Sockel B 15)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 127 FU 13 K, FU 13 H)	8 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 127 Sockel 13 K, 13 H)	2 Blatt
Berechnungen Sockelfundament (POS 128 FU 16 K, FU 16 H)	8 Blatt
Berechnungen Stahlbeton-Konsole (POS 128 Sockel 16 K, 16 H)	2 Blatt
Standsicherheit POS 200 bis 215 Stahlbühne, Bauwerksbeschreibung	1 Blatt
Fundamentplan (Maßstab 1:100)	1 Blatt
Lastangaben	1 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 200 Längsträger SB)	3 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 201 V Querträger 1 SB)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 202 Längsträger 2)	5 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 203 V Querträger 2 SB)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 204 V Querträger 3 SB)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 205 Stütze und Querträger SB)	3 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 206 Stütze und Querträger SB)	3 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 207 Längsträger 3 SB Mono)	3 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 208 Stütze und Träger Mono)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 210 Anschluss 201_205)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 211 Anschluss 203_206)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 212 Anschluss 204_205)	4 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 213 Fußplatte unter POS 205)	3 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 214 Fußplatte unter POS 206)	3 Blatt
Berechnungen Stahlträger (POS 214 Fußplatte unter POS 208)	3 Blatt
Standsicherheit POS 300 bis 301 Bodenplatten, Bemessung der beauftragten Lagerfläche	3 Blatt
Berechnungen Bodenplatte (POS 300 Bodenplatte 1_Prod)	3 Blatt
Berechnungen Bodenplatte (POS 301 Bodenplatte 2_Mono)	3 Blatt

	Ankerbolzenplan	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Rahmen 4-12	1 Blatt
	Rahmen Achse 1-2	1 Blatt
	Anbau links	1 Blatt
	Anbau hinten	1 Blatt
	Kranplan	1 Blatt
	Dachplan	1 Blatt
	Dachpaneele (Oberschale)	1 Blatt
	RF-3	1 Blatt
	RF-4	1 Blatt
	Endwände 4+12	1 Blatt
	W-2	1 Blatt
	W-3	1 Blatt
	W-4	1 Blatt
	W-5	1 Blatt
	W-6	1 Blatt
	AK-1	1 Blatt
	ZD-1	1 Blatt
2	vom 24.01.2011 Typenstatik Firma Astron	
	Deckblatt	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
	Kapitel 1 – Allgemeines	5 Blatt
	Kapitel 2 – Gebäudebeschreibung	22 Blatt
	Kapitel 3 – Auflagereaktionen	63 Blatt
	Kapitel 4 – Dachkonstruktion	181 Blatt
	Kapitel 5 – Wandkonstruktion	97 Blatt
	Kapitel 6 – Windverbände	36 Blatt
	Kapitel 7 – Giebeltragkonstruktion	5 Blatt
	Kapitel 8 – Primäre Tragkonstruktion	108 Blatt
	Kapitel 9 – Ankerbolzen	65 Blatt
	Kapitel 10 – Erläuterung der Montagepläne	3 Blatt
	Kapitel 11 – Anhang (EDV-Ausdrucke)	1 CD
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ASTRON-Dachsysteme PR-Dach und LPR1000-Dach	23 Blatt
	Schweißnachweis	7 Blatt
3	vom 24.01.2011 Berechnungen anrechenbarer Bauwert	1 Blatt
4	vom 24.01.2011 Formular 5.2b	3 Blatt
5	vom 22.02.2011 Überarbeitung Lärmprognose	7 Blatt
6	vom 22.02.2011 Klarstellung zu den Nachforderungen des Landes- amtes für Verbraucherschutz	1 Blatt
7	vom 08.07.2011 „Teil-Sicherheitsbericht“ gem. Störfallverordnung, erstellt durch Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Stand 06/2011	
	Gesamtsicherheitsbericht – Teil 1 (Allgemeiner Teil)	
	Gesamtsicherheitsbericht – Teil 6 (Anlage 05)	
	Gesamtsicherheitsbericht – Teil 7/1 (Sicherheitsdatenblätter)	
	Gesamtsicherheitsbericht – Teil 7/2 (Sicherheitsdatenblätter)	

8	vom 14.09.2011	Gesamtsicherheitsbericht gem. Störfallverordnung Gesamtsicherheitsbericht – Teil 1 (Allgemeiner Teil) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 2 (Anlage 01) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 3 (Anlage 02) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 4 (Anlage 03) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 5 (Anlage 04) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 6 (Anlage 05) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 7/1 (Sicherheitsdatenblätter) Gesamtsicherheitsbericht – Teil 7/2 (Sicherheitsdatenblätter)	
9	vom 24.10.2011	Prüfbericht Nr. N/611/047-2	2 Blatt
10	vom 16.11.2011	Prüfbericht Nr. N/611/047-3	2 Blatt
11	vom 15.02.2012	Gutachten über die Prüfung nach § 29a BImSchG des Sicherheitsberichts für den Betriebsbereich der Indulor Chemie GmbH & Co. KG, erstellt durch G&P Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 01/2012	12 Blatt
12	vom 02.04.2012	Beschreibung der Maßnahmen beim Ausfall der TAR (Abgaswäscher)	2 Blatt

Ordner 1 Antragsunterlagen (geändert am 06.09.2012)

	Deckblatt	
	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
1	Allgemeines	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 0 – Blatt 1 bis 4	
	Formular 1 – Blatt 1 bis 3	
	Ergänzung zum Antrag	2 Blatt
	Kurzbeschreibung	12 Blatt
	Angaben zum Standort	2 Blatt
	Topographische Karte	1 Blatt
	3D-Übersicht	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt
	Auszug aus dem B-Plan Nr. 1/97 „Betriebsareal C/West“	1 Blatt
	Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA	2 Blatt
	Stellungnahme der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 15.08.2012	1 Blatt
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 2.2	1 Blatt
	Formular 2.3	17 Blatt
	Anlagen und Betriebsbeschreibung	24 Blatt
	Apparateaufstellungsplan	1 Blatt
	Verfahrensbeschreibung	10 Blatt
	Verfahrensschema Polymerisation	1 Blatt
	RI-Fließbild (2010-05-04b, Blatt 1)	1 Blatt
	RI-Fließbild (2010-05-04b, Blatt 2)	1 Blatt
3	Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt

	Formular 3.1a	2 Blatt
	Formular 3.2	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Acrylsäure, rein	7 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Alphamethylstyrol	5 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Styrol	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt 2-Ethyl-1-hexanol	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Methylethylketon	4 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Peroxan DB	3 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Indurez SR 10	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Indurez SR 20	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Indurez SR 30	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Fragoltherm Q-32-N	3 Blatt
	Formular 3.3	1 Blatt
	Formular 3.4	1 Blatt
	Formular 3.5	1 Blatt
	Stoffbilanz / Mengenschema	1 Blatt
4	Emissionen / Immissionen	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Darstellung Luftschadstoffe	2 Blatt
	Formular 4.1a	1 Blatt
	Emissionsquellenplan	1 Blatt
	Formular 4.1b	1 Blatt
	Formular 4.1c	1 Blatt
	Dokumentation Thermische Abgasreinigung (TNV)	3 Blatt
	Schema TNV	1 Blatt
	Aufstellung TNV	1 Blatt
	RI-Fließbild TNV	1 Blatt
	Beschreibung Emissionen / Immissionen	3 Blatt
	Formular 4.2	6 Blatt
	Weitere Beschreibung Emissionen / Immissionen	12 Blatt
5	Anlagensicherheit	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 5.1	1 Blatt
	Formular 5.2 a	6 Blatt
	Formular 5.2 b	3 Blatt
	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit gem. § 9 der 12. BImSchV	5 Blatt
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 6.1d	4 Blatt
	Formular 6.1e	6 Blatt
	Ergänzungen zu den Formularen 6.1d und 6.1e	4 Blatt
	Prüfzeugnis der TÜV Nord Bauqualität GmbH „Acrylsäuretanklager“	4 Blatt
	Prüfzeugnis der TÜV Nord Bauinstitut Dessau GmbH „Tanklager für Styrol, α -Methylstyrol und n-Butylacrylat“	5 Blatt
	DIBt-Zulassung Sika Tank PK 25-G	23 Blatt
	Nachweis Auffangräume	2 Blatt
7	Abfälle	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	1 Blatt
	Formular 7.1	2 Blatt
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	1 Blatt
	QM-Zertifikat (DIN EN ISO 9001:2008)	1 Blatt

	QM-Zertifikat (DIN EN ISO 14001:2009)	1 Blatt
8	Abwasser	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Beschreibung	1 Blatt
	Formular 8	1 Blatt
	Genehmigung zur Indirekteinleitung v. 04.04.2007 (Landkreis Bitterfeld)	10 Blatt
9	Arbeitsschutz	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Angaben zum Arbeitsschutz	6 Blatt
	Formular 9	4 Blatt
10	Brandschutz	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Brandschutzkonzept Dipl.-Bauing. Lutz Stoye, 15.08.2012	19 Blatt
	Angaben zum Brandschutz	5 Blatt
	Formular 10	4 Blatt
	Stellungnahme Securitas Fire Control + Service GmbH & Co. KG	1 Blatt
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
12	Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. v. § 8 NatSchG LSA	1 Blatt
13	Umweltverträglichkeit	
	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
	Formular 13	1 Blatt
	Ergebnis der allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	1 Blatt
	Stellungnahme LVwA v. 10.12.2010	1 Blatt
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG	
	Beschreibung der Maßnahmen	1 Blatt

Ordner 2 Antragsunterlagen (geändert am 06.09.2012)

15	Bauvorlagen gem. § 3 BauVorIVO LSA	
	Deckblatt	
	Inhaltsverzeichnis	
	Antrag auf Baugenehmigung	2 Blatt
	Bescheinigung zur Listeneintragung, Hr. Lutz Stoye	3 Blatt
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt
	Lageplan	1 Blatt
	Übersichtsplan	1 Blatt
	Lageplan mit Abstandsflächen	1 Blatt
	Grundriss Erdgeschoss	1 Blatt
	Grundriss Ebene + 4,00 m	1 Blatt
	Schnitt A-A	1 Blatt
	Schnitt B-B	1 Blatt
	Schnitt C-C	1 Blatt
	Ansichten	1 Blatt
	Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung sowie Ergänzungen, Bemessungen, Gebäudeklassen, Bauwerksklassen, u. a.	27 Blatt
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2 Blatt
	Ankerbolzenplan	1 Blatt
	Baugrundgutachten vom 11.03.1996, Dipl.-Ing. Thieme	23 Blatt

Brandschutzkonzept Dipl.-Bauing. Lutz Stoye, 15.08.2012	19 Blatt
Brandschutzplan Erdgeschoss	1 Blatt
Brandschutzplan Ebene + 4,00 m	1 Blatt
Hydrantenplan	1 Blatt
Hydrantenverzeichnis	1 Blatt
Stellungnahme Werksfeuerwehr 01.10.2010	4 Blatt
Angaben zur gesicherten Erschließung	1 Blatt
Berechnung Grundfläche nach DIN 277	1 Blatt
Berechnung GRZ nach § 19 BauNVO	2 Blatt
Berechnung Rauminhalt nach DIN 277	1 Blatt
Berechnung Baumassenzahl nach § 21 BauNVO	1 Blatt
Nutzflächenberechnung nach DIN 277-2	4 Blatt
Antrag auf Befreiung	2 Blatt
Stellungnahme der Gemeinde v. 15.08.2012 und v. 03.09.2010	2 Blatt
Beschlussantrag Nr. 190-2010 der Stadt Bitterfeld-Wolfen	2 Blatt

Nachträge

1	vom 15.11.2012	Antrag auf Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem überhitzungsgefährdeten Druckgerät	
2	vom 10.12.2012	Gutachten über die Prüfung nach § 29a BImSchG des Sicherheitsberichtes	10 Blatt
3	vom 17.01.2013	Darstellung der Lärmschutzmaßnahmen	19 Blatt
4	vom 08.01.2013	Revision 1 des Teil-Sicherheitsbericht gem. Störfallverordnung, erstellt durch Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Stand 09/2012	
		Gesamtsicherheitsbericht – Teil 1 (Allgemeiner Teil)	
		Gesamtsicherheitsbericht – Teil 6 (Anlage 05)	
5	vom 13.02.2013	Bericht über den Ausgangszustand gem. Richtlinie 2010/75/EU	37 Blatt

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- AltholzV** Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 258, ber. S. 1474)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau nutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)

- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BefErIV** Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 16 Nummer 2 bis 17 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734)
- 1. BImSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95, 99)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni

2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)

- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DepRVV** Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 der Verordnung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1692)
- EnEV** Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2449, 2452)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Apr. 2013 (BGBl. I S. 944, 953)
- GewAbfV** Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- 9. GPSGV** Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- HOAI** Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732)
- IndBauRL** Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) – Fassung März 2000
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)
- ProdSG** Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179)
- R 1999/45/EG** Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vom 31. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 200 S. 1), zuletzt geändert durch

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1)

- R 1999/92/EG** Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 23/2000 S. 57, ber. L 134/2000 S. 36)
- R 2003/10/EG** Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 42 S. 38, zuletzt geändert durch Anh. Nr. 2.4. ÄndVO (EG) 1137/2008 vom 22. 10. 2008 (ABl. Nr. L 311 S. 1))
- R 2006/42/EG** Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 S. 24 ff.)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- R 67/548/EWG** Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (ABl. EU Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/2/EG der Kommission vom 15. Januar 2009 (ABl. EU Nr. L 11 S. 6)
- R 89/391/EWG** Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 12. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 183, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 (ABl. EG L 311, S. 1))
- SigG** Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)
- StGB** Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 752)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. November 2006 (GVBl. LSA S. 519)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
- VAwS** Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183), zuletzt geändert mit Berichtigung vom 16. August 2006 (GVBl. LSA S. 492)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VO 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Dez. 2012 (BGBl. I S. 2415, 2417)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 741)
- ZustVO GewAIR** Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

Verteiler

Original

Indulor Chemie GmbH & Co. KG
Produktionsgesellschaft Bitterfeld
Straße am Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 204: 204.d
Referat 309
Referat 402: 402.b - 402.4.1
402.c
402.7
402.d - 402.9.2
402.e

Referat 407

Landesamt für Verbraucherschutz
Fachbereich 5 Arbeitsschutz
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

Dipl.-Ing. Ulrich Beyer
Prüfingenieur für Baustatik
Humboldtstraße 3
39112 Magdeburg

Dipl.-Ing. Manfred Steglich
Prüfingenieur für Brandschutz
Torgauer Platz 3
04315 Leipzig

TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG
Region Halle
Hr. Pawlak
Saalfelder Straße 33
06116 Halle

